

Nr.	a) Name des Beteiligten b) Stellungnahme vom c) Anregung	a) Beschlussvorschlag b) Begründung	ja	nein	Enth.
01. 01	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: „Der Planentwurf steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, wenn nachstehende Hinweise beachtet werden“. Raumordnerische Bewertung: siehe Pkt. 01.02 bis 01.06</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Es besteht kein Abwägungsbedarf für diese Stelle der Stellungnahme. Die Raumordnungsbehörde gibt hier bekannt, dass unter Beachtung der in fortfolgenden Punkten behandelten Anregungen, Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht (→ Abwägung Punkte 1.02 bis 1.06).</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B10		
14					
01. 02	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: „Zunächst ist festzustellen, dass die Planbegründung zum FNP immer noch keine Aussagen zum Thema Bevölkerungsentwicklung und Bauflächenbedarf beinhaltet. Hierzu wird als Anlage 1 eine Bedarfsberechnung zu Wohnen und Gewerbe vorgelegt.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung ist jedoch dringend zu empfehlen, diesen entscheidenden und maßgebenden Bestandteil für den Nachweis des Planerfordernisses in die Begründung des FNP zu integrieren. Dabei sollte sich mit der Bevölkerungsentwicklung als maßstabsgebende Orientierungsgröße für die künftige Siedlungsentwicklung im Plangebiet auseinandergesetzt werden, indem dargelegt wird, ob sich die abgeschätzte Einwohnerzahl im Rahmen <u>der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Sachsen</u> befindet oder, wenn nicht, welche Gründe bestehen, hiervon abzuweichen.</p> <p>Die Bedarfsermittlung zu den Wohnbauflächen orientiert sich an der Wohnungsmarktprognose 2030 (BBSR 2015), in der u. a. von einem abnehmenden Bedarf an neuen Ein- und Zweifamilienhäusern ausgegangen wird. Es wird aufgeführt, dass insbesondere der landkreisbezogene Neubaubedarf im Eigenheimsegment im Planungszeitraum abnimmt, in der Anlage 1/Bedarfsberechnung Tabelle 13 bis 2030 um 38,5 %. Aus diesem Dokument geht jedoch auch hervor, dass in den letzten 10 Jahren insgesamt 290 Wohnungen in Einfamilienhäusern errichtet worden sind. Dennoch wird im Ergebnis der Berechnung ein Bedarf von 490 Wohneinheiten ermittelt.</p> <p>Mit Blick auf die prognostizierte Abnahme der Nachfrage im Eigenheimsegment lässt sich nach Auffassung der Raumordnungsbehörde unter Beachtung der in den Unterlagen dargelegten Potenziale in Bebauungsplan- und Satzungsgebieten sowie genannten innerörtlichen Reserven von insgesamt 342 WE ein zusätzlicher Neubaubedarf bzw. eine neue Flächeninanspruchnahme nicht wirklich ableiten. Das Ergebnis der Bedarfsberechnung ist daher nachvollziehbar zu erläutern.</p> <p><u>Im vorgelegten Entwurf werden 8,8 ha neue Wohnbauflächen und anteilige gemischte Bauflächen dargestellt. Damit hat sich gegenüber dem Vorentwurf die Gesamtfläche um ca. 1,1 ha vergrößert. Diese Entwicklungsvorstellungen können bei schlüssiger bedarfsbezogener Begründung unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten mitgetragen werden“.</u></p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Anregung wird als Prüfauftrag, Bedarfsdarstellung und Bedarfsbegründung vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anregungen zu prüfen.</p> <p>Die Planbegründung enthält Aussagen zum Thema Bevölkerungsentwicklung und Bauflächenbedarf. Sie findet, wie von der Landesdirektion, in Anlage 1 der Begründung. Die Anlage ist Teil der Begründung. In der Begründung im engeren Sinne, nämlich in Kapitel 3 „Bedarfsbegründung“ werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt. Dabei wird sich mit der Bevölkerungsentwicklung als maßstabsgebende Größe auseinandergesetzt. Eine Darlegung, ob sich die abgeschätzte Einwohnerzahl im Rahmen der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen (7. RBV) befindet erübrigt sich, da <u>die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen der 7. RBV entnommen wurden.</u></p> <p>Zum Verständnis: In Tabelle 13 werden die Ergebnisse der Wohnungsmarktprognose 2030 dargestellt. Die Veränderung von 38,5% bezieht sich auf den Zeitraum von 2020 bis 2030* (11 Jahre). Die genannten Baufertigstellungen beziehen sich auf den Zeitraum von 2010 bis 2019 (10 Jahre). Sie dienen nicht unbedingt der Gegenüberstellung, sondern der Trenddarstellung. Der ermittelte Bedarf von rund 490 Wohneinheiten bezieht sich auf den Zeitraum von 2020 bis 2035 (16 Jahre).</p> <p>Zwischen 2010 und 2019 wurden rund 290 Wohneinheiten gebaut, das sind im Mittel 26,4 pro Jahr. Zwischen 2020 und 2035 werden rund 490 Wohneinheiten prognostiziert, das sind im Mittel 30,6 pro Jahr. Die Zahlen beziehen sich auf Städteverbund „Göltzschtal“. Die Abnahme von 38,5 % auf den Vogtlandkreis. Zugrunde liegt die 7. RBV. Es mag Abweichungen in der Bevölkerungsentwicklung zwischen dem Vogtlandkreis und dem Städteverbund geben. Fakt ist, dass das Ergebnis basierend auf der Wohnungsmarktprognose und der Bevölkerungsvorausberechnung arithmetisch korrekt ist. Es mag überschätzt sein. Dieser Umstand stünde der Flächendarstellung aber insofern nicht entgegen, dass dem rechnerisch ermittelten Bedarf nicht vollständig mit Flächendarstellungen begegnet wird. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für den Städteverbund zusätzliche Wohnbauflächen für etwa 92 Wohneinheiten dargestellt. Dem steht ein errechneter Bedarf von etwa 152 Wohneinheiten gegenüber. Das heißt, für etwa 60 Wohneinheiten des rechnerischen Bedarfes werden keine Flächen ausgewiesen. Damit ist die vorhandene, aber unbekannte Diskrepanz zwischen zukünftiger Entwicklung und Prognose de facto berücksichtigt. Die Bedarfsbegründung ist also korrekt dargestellt und die Flächendarstellung angemessen.</p> <p><i>*Im Tabellenkopf steht zum Entwurf 09/2020 „2015-2030“, es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.</i></p> <p>Die Entwicklungsvorstellungen sind bedarfsbezogen schlüssig begründet. Da sie von der Raumordnungsbehörde siedlungsstrukturell mitgetragen werden, bleiben sie wie zum Entwurf 09/2020 dargestellt erhalten.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B11		
14					
01. 03	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung und Bauplanungsrecht b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: R 5 - Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße Referat Raumordnung: „Auch gegen die dargestellten gewerblichen Bauflächen werden im Wesentlichen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken erhoben. In Bezug auf die geplanten Bauflächen, die das Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) berühren, wird auf Abstimmungserfordernisse mit der zuständigen Wasserbehörde im Landratsamt des Vogtlandkreises verwiesen“. Referat Bauplanung: „Zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Lage und die grundsätzliche Eignung des Standortes für gewerbliche Nutzungszwecke neben der Immissionschutz- insbesondere die Hochwasserproblematik bedeutsam ist. Hierzu ist die Empfehlung zu wiederholen, dass das weitere planerische Vorgehen grundsätzlich mit der unteren Wasserbehörde beraten werden sollte“.</p>	<p>a) Die Anregungen werden berücksichtigt. b) Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße“. Der Stadtrat der Stadt Rodewisch hat im am 26.09.2019 die Abwägungsentscheidung getroffen. Die Ergebnisse wurden mitgeteilt. Die Wasserbehörden wurden am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind im Bebauungsplan Maßnahmen mit dem Ziel einer gewässerbegleitenden Gehölzstruktur bzw. Extensivbegrünung unter Beachtung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes festgesetzt. Die Breite variiert von 10 m bis zu deutlich tieferen Abständen. Im Bebauungsplan (BP) erfolgt die Festsetzung mittels Deckfestsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB über die Festsetzung des Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO. Letzter wird aus den darzustellenden gewerblichen Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO im Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt, weshalb sich die Flächen in FNP und BP entsprechen sollen. Einer Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes oder der gewässerbegleitenden steht dies also nicht entgegen. Die konkrete Beachtung erfolgt im BP-Verfahren.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B12		
14					

01. 04	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung und Bauplanungsrecht b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: F 2 - Erweiterung GI/GE Siebenhitz Referat Raumordnung: „Der Begründung der Erweiterung des GI/GE Siebenhitz kann allerdings noch nicht vorbehaltlos gefolgt werden. Die Gründe, warum seitens der Stadt Falkenstein im Anschluss an das Industriegebiet Siebenhitz auf dem noch ausgewiesenen Teil des Regionalen Vorsorgestandorts nunmehr ein Gewerbegebiet entwickelt und Photovoltaikanlagen zugelassen werden sollen, lassen sich aus den Unterlagen nicht erschließen. Da aufgrund der Anbindung an die B 169 und der relativ ebenen Fläche günstige Standortbedingungen vorhanden sind, neue attraktive Industriestandorte aber immer knapper werden, sollte das Plangebiet als Industriegebiet festgesetzt und mit Ausschlussbestimmungen auf die Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauNVO beschränkt werden (siehe GI Siebenhitz). Das wurde auch in der raumordnerischen Stellungnahme zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Falkenstein-Siebenhitz Nord vom 8. Juli 2020 zum Ausdruck gebracht. Hierzu ist sich in der Begründung nachvollziehbar auseinander zu setzen“. Referat Bauplanungsrecht: „Hier soll in naturräumlich sensibler Randlage des Naturparks Erzgebirge-Vogtland ein ca. 10 ha großes Gewerbe- und Industriegebiet für den kommunalen Bedarf entstehen. Unsere Kritik zum Vorentwurf wurde beachtet und dem Status des Areals als Teilfläche des regionalplanerisch festgelegten gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes V8 Falkenstein-Siebenhitz dahingehend Rechnung getragen, als dass die derzeitige rechtliche Situation dargelegt und die Wirksamkeit der Darstellung bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplanes, der die Planung nicht mehr beinhaltet, befristet wurde. Dies ist in Anlehnung an die derzeitige Rechtskommentierung zu den Befristungsregelungen unter § 9 Abs. 2 BauGB (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage, §9, Randnummer 168) durchaus denkbar; jedoch muss auch hier der (kommunale) Bedarf und das Nichtvorhandensein alternativer Flächen in Innenentwicklungsbereichen nachgewiesen werden, was eine eigenständige Betrachtung erfordert. Es wurde bereits darauf hingewiesen“.</p>	<p>Ebenso wird im BP-Verfahren der Immissionsschutz beachtet. Emissionskontingente werden festgesetzt.</p> <p>a) Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. b) In der Begründung zum Entwurf 09/2020 wird bereits dargestellt, dass im Industriegebiet Falkenstein-Siebenhitz keine weiteren Flächen tatsächlich verfügbar sind. Dort ist auch dargestellt, dass es darüber hinaus Anfragen bei der Stadtverwaltung nach bebaubaren größeren Gewerbeflächen gibt. Konkret ist auch eine Flächeninanspruchnahme durch das am Standort Siebenhitz ansässige Unternehmen „Hetzner Online GmbH“ angedacht.</p> <p>Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung, bei der sich das Unternehmen durch Photovoltaikfreiflächenanlagen mit Energie versorgen wollte, soll nunmehr auf diese verzichtet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung regt die Landesdirektion an, die besondere Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet (§ 9 BauNVO) darzustellen. Die zum Entwurf 09/2020 dargestellte allgemeine Art der baulichen Nutzungen als gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) soll aber beibehalten werden.</p> <p>Im Westen des Standortes befindet sich Wohnbebauung, so dass die Entwicklung eines Industriegebietes erhebliche immissionsschutzseitige Problemlagen nach sich ziehen kann. Industriegebiete dienen nach § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Die Zweckbestimmung eines Industriegebietes darf nicht durch immissionsschutzrechtliche Einschränkungen unterminiert werden.</p> <p>In Verbindung mit dem parallelen Bebauungsplanverfahren wird aktuell geprüft, welche Baugebietsfestsetzung gewählt werden soll. Die Landesdirektion nimmt im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren teil.</p> <p>Dem Bebauungsplan soll an dieser Stelle durch den Flächennutzungsplan nicht vorgegriffen werden, da Doppelprüfungen vermieden werden sollen und es aufgrund der Vielzahl der Änderungsflächen im aktuellen Flächennutzungsplanverfahren verfahrenswirtschaftlich sinnvoll ist die Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.</p> <p>Die Diskussion wird damit lediglich in das Bebauungsplanverfahren verlagert. Eine Rauminanspruchnahme, welche der städtebaulichen Ordnung widerspricht, wird damit nicht begründet. Festsetzungen erfolgen entsprechend im Bebauungsplan.</p> <p>Aktuell zeichnet sich ab, dass die Fläche (ohne PV-Freianlagen, davon wurde abgerückt) in Anspruch genommen werden kann. Auch hier erfolgt die detaillierte Prüfung im Bebauungsplanverfahren. Jedenfalls entspricht die Darstellung der gewerblichen Baufläche zum Entwurf 09/2020 der Art der Bodennutzung nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Falkenstein. Sie soll deshalb in Ihrer Geometrie erhalten bleiben.</p> <p>Sollte sich im Bebauungsplanverfahren für die Festsetzung eines Industriegebietes entschieden werden, so sind Einzelhandel und Photovoltaikfreiflächenanlagen der Zweckbestimmung nach unzulässig. Sollte sich im Bebauungsplanverfahren für die Festsetzung eines Gewerbegebietes entschieden werden, so sind dem Standort entsprechend Einzelhandel und Freiflächenphotovoltaik auszuschließen, was sich bereits aus den Standorteigenschaften (→ Freiraumschutz, Einzelhandelsstruktur) ergibt. Es erfolgt keine Regelung auf Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Bedarf wurde an gewerblichen Bauflächen wurde allgemein dargelegt und die Entwicklung des Standortes daraus abgeleitet. Hinzu kommt die konkrete Nachfrage an die Stadtverwaltung (siehe oben). Dass, der Standort geeignet ist und vorzugsweise zu belegen ist, ergibt sich bereits aus seiner aktuellen Festlegung als Vorsorgestandort. So verfügt er beispielsweise über eine günstige Topographie im sonst von starker Reliefenergie geprägten Plangebiet und eine sehr günstige Verkehrliche Anbindung. Einen ähnlichen Standort günstiger Anbindung an das klassifizierte Straßennetz gibt es im Stadtgebiet nicht. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Entwicklung eines derartig großflächigen und möglicherweise immissionsstarken Standortes innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bereits aus prinzipiellen Erwägungen nicht angestrebt wird.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend redaktionell überarbeitet.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B13</p> <p>14</p>
-----------	--	--	---

01. 05	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung und Bauplanungsrecht b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: A 7 - Sondergebiet Hotel Referat Raumordnung: „Die im Vorentwurf neu ausgewiesenen Sondergebiete SO Klinik und Vogel-park werden aufgegeben bzw. erheblich reduziert. Während die Fläche für die Klinik-Erweiterung nicht mehr dargestellt wird, ist im Bereich des erst angedachten Vogelparks auf der nördlich des Stadtgebiets Auerbach vorhandenen Parkplatzfläche (ca. 1 ha) eine Hotelanlage geplant. Hierzu gibt es bereits konzeptionelle Vorstellungen für die Errichtung eines Inklusionshotels mit mindestens 60 Plätzen. Dieser Standort außerhalb der Siedlungslage als Flächenneuanspruchnahme erfordert jedoch in den Unterlagen die Dokumentation einer Alternativenuntersuchung und –bewertung“. Referat Bauplanungsrecht: „Hier ist von der ursprünglich vorgesehenen Vogelparkplanung abgerückt und lediglich das südliche Drittel als Sonderbaufläche für einen Hotelstandort (Inklusionshotel) auf einem Areal beibehalten worden, welches im Altplan ohnehin für einen Großparkplatz vorgesehen war; bereits entsprechenden genutzt wird und versiegelt ist. Dies ist zunächst ein nachvollziehbarer planerischer Ansatz, gegen den keine grundsätzlichen Bedenken bestehen; zu prüfen sind mögliche Restriktionen im Hinblick auf den Immissions- und Hochwasserschutz“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Alternativenprüfung: Die Flächendarstellung Sondergebiet „Hotel“ ist deckungsgleich dem dort vorhandenen Parkplatz. Die Sondergebietsfläche befindet sich auch nicht wie in der Stellungnahme des Referates Raum-ordnung vom 08.06.2021 beschrieben, nördlich der vorhandenen Parkplatzfläche, sondern exakt <u>auf dem Parkplatz</u>. Der Parkplatz mit der Bezeichnung „Festplatz Freudenthal“ wird seit vielen Jah-ren genutzt und ist dem Nutzungszweck entsprechend versiegelt. Die Alternativenprüfung hat erge-ben, dass der Standort für eine bauliche Entwicklung überaus geeignet ist, da die Stadt Auerbach über keine Flächen diese Größe verfügt, welche bereits bauliche vorgeprägt sind. Eine erneute Flä-cheninanspruchnahme wird damit verhindert.</p> <p>Immissionsschutz: Die immissionsseitige Situation wurde in der Begründung zum Entwurf 09/2020 dar-gestellt (vgl. Kapitel 5.1.7). Zur Einschätzung der Lage wurde die Lärmkartierung 2017 herangezo-gen. Erkannt wurde bereits, dass im nachgeordneten Verfahren ggf. Immissionsschutzmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Dies geschieht im Bebauungsplan, wenn Lage, Art und Maß möglicher Anlagen konkret bekannt sind. Von Beachtung ist perspektivisch zudem, dass mit der Fertigstellung der OU Göltzschtal und der damit verbundenen Abstufung der Verkehrslärmquelle zur Kreisstraße auch eine Reduktion der Lärmeinwirkung zu erwarten ist.</p> <p>Hochwasserschutz: Die Nachbarschaft zur Göltzsch als Gewässer I. Ordnung ist in die Betrachtun-gen der Begründung zum Entwurf 09/2020 eingegangen. Mit den gewählten Abständen (Darstel-lung von Grünflächen im FNP, 15 bis 20 m) ist der Gewässerrandstreifen (WHG/SächsWG) in jedem Falle gewahrt. Die Gewässerunterhaltung wird nicht gestört. Eine erhebliche Erhöhung des Hoch-wasserrisikos durch zusätzliches exponieren von Maschen in Gewässernähe (Hotelnutzung) ist vo-raussichtlich nicht zu besorgen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B14</p> <p>14</p>
01. 06	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: „Abschließend ist aus Sicht der Raumordnung nochmals auf den Hinweis der vorhergehenden Stellungnahme zu verweisen: Der FNP beinhaltet bisher <u>keine Aussagen zum Einzelhandel</u>, sodass die FNP-Änderung zum Anlass genommen werden sollte, im Interesse der Ein-zelhandelssteuerung <u>auch die zentralen Versorgungsbereiche darzustellen</u> und wesentliche Inhalte des Einzelhandelskonzepts in die Begründung des FNP mit zu übernehmen“.</p>	<p>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt. b) Wie begründungseitig zum Entwurf 09/2020 dargestellt, sind von der 2. Änderung des Flächennut-zungsplanes im Wesentlichen keine Einzelhandelsstrukturen betroffen. Die Änderung bezieht sich daher weiterhin in der Hauptsache auf die mit Aufstellungsbeschluss angestrebten Änderungen. Dazu aus Kapitel 1.4 „Verfahren und Plandarstellungen“ zum Entwurf 09/2020: <i>„Es liegt ein Regionales Einzelhandelskonzept für den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal vom November 2017 vor, in dem auch Zentrale Versorgungsbereiche erarbeitet wurden. Auf eine allgemeine Darstellung der Inhalte des Einzelhandelskonzeptes oder einer zeichnerischen Darstel-lung der Zentralen Versorgungsbereiche soll in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verzich-tet werden, da die Flächenänderungen im Wesentlichen nicht den Einzelhandel betreffen. Notwen-dige Ausführungen zu Einzelhandel erfolgen in den Ausführungen zur Änderungsfläche F1 „B-Plan Textilindustriebranche Falgard“ (enthält SO Handel), wo wesentliche Aspekte aus dem Bebauungs-planverfahren beschrieben werden. Eine ausführliche Harmonisierung von Einzelhandelskonzept und Flächennutzungsplanung soll der Gesamtfortschreibung vorbehalten bleiben. Dies gilt weiterhin für alle Aktualisierungen, die keinen direkten Bezug zu den Änderungsflächen der 2. Flächennut-zungsplanänderung haben“.</i> Eine Implementierung von Einzelhandelserfordernissen bleibt der Gesamtfortschreibung des Flä-chennutzungsplanes vorbehalten.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B15</p> <p>14</p>
01. 07	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Bauplanungsrecht b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: A 5 -BP Nr. 7 WG Opitzstraße „Hier wurde der Gebietsumgriff von vormals 5,1 ha auf nunmehr 5,68 ha nochmals geringfügig er-höhrt, wobei östlich der Straße zu den "Säuerhäusern" weiterhin eine mehrzeilige Bebauung angebo-ten und hiermit das vom Altplan vorgegebene Maß überschritten wird. Es wird nochmals gebeten, die beabsichtigte Nutzungsintensivierung am äußeren Siedlungsrand zu hinterfragen, da dies weder den Zielstellungen des Freiflächenschutzes entspricht noch dazu beitragen wird, die im Gebietsinne-ren des Plangebietes "Opitzstraße" ebenfalls noch vorhandenen, durchaus beträchtlichen Reserven attraktiver zu machen und einer Bebauung zuzuführen. Wir verweisen hier auch auf die Stellung-nahme zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohngebiet Opitzstraße" der Stadt Auer-bach/Vogtl., 2. BA" vom 9. März 2021“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Der Gebietsumgriff im engeren Sinne der zusätzlichen Siedlungsentwicklung wurde nicht erhöht. Zum Zwecke der Wahrung der städtebaulichen Ordnung wurden lediglich Bestandflächen (Woh-nen) in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Das Referat Bauplanungsrecht regt eine Prüfung der Flächeninanspruchnahme an. Dies geschah bereits im Abwägungsprozess zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren. Das Referat Bauplanungsrecht weist in seiner Stellungnahme zur 2. FNP-Änderung auf seine Stellung-nahme zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohngebiet Opitzstraße", 2. Bauabschnitt hin (Parallelverfahren). Die Anregungen wurden bereits in dieser Stellungnahme zum vorgebracht. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Auerbach/Vogtl. hat am 21.06.2021 die Abwägungsentschei-dung zum Bebauungsplan getroffen. Die Ergebnisse wurden mitgeteilt. Die Auffassung des Stadtra-tes bleibt bestehen. Dazu aus der Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan: „Nutzungsintensivierung: Die Landesdirektion wiederholt mit ihrer Stellungnahme vom 09.03.2021, die bereits mit Stellungnahme vom 26.04.2019 vorgebrachte Annahme, dass mit der vorliegenden Pla-nung eine Nutzungsintensivierung im Plangebiet angestrebt wird. Die Interpretation des bestehenden</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B16</p> <p>14</p>

		<p>Bauplanungsrechts und die Planänderung werden zum Entwurf 10/2020 begründungsseitig dargelegt (vgl. Abschnitt 2.2 bzw. Seiten 8 bis 13 der Begründung). Die Landesdirektion geht hierauf nicht ein.</p> <p>Ob eine Nutzungsintensivierung vorliegt, war zudem Gegenstand der Umweltprüfung, der Darstellungen des Umweltberichtes und den damit verbunden Betrachtungen zum naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich. Infolge der 5. Änderung des Bebauungsplans werden keine stärkeren Umweltauswirkungen hervorgerufen als infolge des rechtskräftigen Planstandes. Nach der Handlungsempfehlung zur Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (Hrsg.: SMUL, Fassung Mai 2009) konnte gezeigt werden, dass die Eingriffsintensität reduziert wird. Nach Handlungsempfehlung wird der Nacheingriffszustand mit rund 1/5 mehr Werteinheiten bilanziert als der Voreingriffszustand (rechtskräftiger Planstand). In diesem Sinne ist nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB kein weiterer Ausgleich erforderlich, da der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig war.</p> <p>Eine Nutzungsintensivierung findet nicht statt. Dass diese zum Entwurf 10/2020 von der Stadt Auerbach/Vogtl. dargelegte Auffassung plausibel ist, zeigt sich im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum Planverfahren. Gegen die Auffassung werden keine Einwände erhoben, weder von Seiten des Landratsamtes aus bauplanungsrechtlicher Sicht, noch von Seiten einer beteiligten Fachbehörde, insbesondere nicht von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde und unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Innenentwicklung: Die Landesdirektion erkennt in ihrer Stellungnahme im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes die „Filetlagen“ des Bebauungsplanes. Danach sollten zunächst die gebietsinneren Abschnitte des Bebauungsplans entwickelt werden, da eine Entwicklung im Geltungsbereich der 5. Änderung einer zukünftigen Entwicklung dort entgegenstünde. Verwiesen wird auf § 1a Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die von der Landesdirektion vorgeschlagene Variante schließt den Siedlungskörper von Ost nach West. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes soll der Siedlungskörper von Nord nach Süd geschlossen werden. Richtig ist, dass die Lage hier attraktiver ist.</p> <p>In beiden Bereichen des Bebauungsplans besteht Baurecht. Eine Innenentwicklung im strengen Sinne (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB: Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung etc.) würde in beiden Bereichen nicht stattfinden. Mit der Planung wird die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt, nämlich in dem Sinne, dass das Baurecht dem aktuellen Bedarf angepasst und die Nutzungsintensität gegenüber dem bestehenden Baurecht in der Fläche reduziert wird. Mit der Begründung des Planerfordernisses und des Planzieles in Abschnitt 4 der Begründung zum Entwurf 10/2020 wird sowohl § 1a Abs. 2 Satz 2 als auch Satz 4 BauGB entsprochen, indem der Bedarf und die Eignung des Standortes zur Deckung des Bedarfs gezeigt wird. In diesem Sinne werden landwirtschaftliche Nutzflächen in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. In die Bedarfsrechnung sind Flächenreserven im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen. Im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB werden die Grundsätze zu Innenentwicklung und Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen berücksichtigt.“</p>			
01.08	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Bauplanungsrecht b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: A 9 - Wohnbebauung am Bienenweg „Auch hier wurde zu Gunsten neuer Wohnbauflächen von Innenentwicklungsgrundsatz abgewichen und auch hier sollte der Städteverbund sowohl den Bedarf nochmals hinterfragen wie auch Standortalternativen, die gemäß "Bedarfsberechnung für die Sektoren Wohnen und Gewerbe" noch immer vorhanden sind“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Hinweise und Kritikpunkte des Referates Bauplanungsrecht wurden bereits zum Entwurfsstand 09/2020 berücksichtigt und geprüft. Dazu aus der Begründung zur Fläche A9 aus der Planbegründung zum Entwurf 09/2020: „Es findet eine nutzungskonforme Ausweisung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechend der bereits vorhandenen Wohnbebauung statt. Eine Abweichung vom Innenentwicklungsgrundsatz findet nicht statt, da hier lediglich der vorhandene Bestand – wenn auch in städtebaulicher exponierter Lage – gewürdigt werden soll. Eine weitere Zersiedelung der Landschaft findet nicht statt. Die Flächendarstellung ist geometrisch scharf gegen die umliegende Gartennutzung abgegrenzt. Entwicklungspotential gibt es nicht“.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B17	14	
01.09	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Bauplanungsrecht b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: F 3 - Ergänzungssatzung „Brandstraße“ „Weshalb für die Wohnbauflächenentwicklung im Gebiet des Städteverbundes Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Göltzschtal" beansprucht werden sollen, konnte noch immer nicht plausibel dargelegt werden. Selbst wenn eine das Änderungsgebiet umfassende, als "Brandstraße" benannte Ergänzungssatzung wie im derzeitigen Änderungsentwurf bereits Rechtskraft erlangt haben sollte (wovon uns bislang noch immer nichts bekannt geworden ist) und auch, wenn eine Ausgliederung im Zuge der gemäß Umweltbericht in Aussicht genommenen Rechtsanpassung</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Es handelt sich lediglich um eine Berichtigung des Flächennutzungsplans infolge der rechtskräftigen Satzung „Brandstraße“. Die Problematik wurde während des Aufstellungsverfahrens der Abwägung zugeführt. Die Aufstellung der Satzung erfolgte unter Beteiligung und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Auffassung der unteren Naturschutzbehörde wird weiterhin geteilt. Sie ist zum Entwurf 09/2020 begründungsseitig dargestellt worden. Eine erneute Prüfung erfolgt im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht. Dennoch ist der Sachverhalt aus dem zugrundeliegenden Satzungsverfahren heraus prinzipiell berücksichtigt.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B18	14	

	des LSG vorgenommen würde, ändert dies nichts an der Kritik, trotz derzeit entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen und sicherlich vorhandener Standortalternativen auf Schutzgebiete zurückzugreifen“.				
01.10	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Bauplanungsrecht</p> <p>b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021</p> <p>c) zum E vom 08.06.2021: R 1 - Erweiterung Niederauerbacher Straße</p> <p>„Erläuterungsbedürftig ist weiterhin, weshalb eine mit der lfd. Nr. 7 versehene und ursprünglich für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehene Grünfläche umgewidmet und als Mischbaufläche ausgewiesen werden soll, obgleich die Siedlungsentwicklung hierdurch fingerartig vorangetrieben und schutzwürdige Wohnbebauung an einen Emittenten (Stallbetrieb gemäß topografischer Grundkarte) herangeführt werden würde. Es sollte eine Reduzierung zumindest um jene Flächen angestrebt werden, die dem Stall direkt benachbart sein und die Siedlungsentwicklung in der oben beschriebenen Weise fingerartig vorantreiben würden. Möglich erscheint die Beibehaltung der straßenbegleitenden Areale an der „Inneren Lengenfelder Straße“ bei gelungener Bedarfsbegründung“.</p>	<p>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Eine mögliche Entwicklung des Mischgebietes wird weiterhin als auch unter Beachtung des Immissionsschutzes durchführbar angesehen, wobei nähere Betrachtungen dazu im nachgeordneten Verfahren notwendig sein werden. Vorhandene gewerbliche Nutzungen, wie Sonderpostenmarkt, Baumarkt, Werbestudio oder Baustoffhandel, werden gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen voraussichtlich nicht entgegenstehen. Die Immissionsschutzbehörden erheben keine Einwände gegen die Flächendarstellung.</p> <p>Die Belange von Natur und Landschaft (z.B. Gewässernähe, Fledermauslebensraum) und des Hochwasserschutzes werden in der Begründung zum Entwurf 09/2020 diskutiert und stehen einer Flächendarstellung nicht entgegen.</p> <p>Eine „fingerartige“ Siedlungsentwicklung wird nicht erkannt. Die Flächendarstellung folgt in ihrer Geometrie dem Siedlungsrand. Es handelt sich um eine Siedlungsentwicklung entlang vorhandener Straßen, die jeweils bereits einseitig bebaut sind. Die abwassertechnische Erschließung ist voraussichtlich gewährleistet. Eine Entwicklung in den Raum über die bestehende Siedlungskante hinaus findet nicht statt. Vorbereitet wird ein Siedlungsabschluss in erschlossener Lage.</p> <p>Die Fläche soll entsprechend der Entwurfsfassung 09/2020 beibehalten werden.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B19	14	
01.11	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Siedlungswasserwirtschaft/Industrieabwasser</p> <p>b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 08.06.2021</p> <p>c) zum E vom 08.06.2021: „Im Planbereich, Gemarkung Rodewisch, befinden sich Fernwasserleitungen des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen, Theresenstraße 13, 09111 Chemnitz. Dieser ist zu beteiligen. Die Landesdirektion Sachsen ist betroffen gemäß § 50 WHG und §§ 44, 55 SächsWG“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>b) Die Landesdirektion gibt ihre Betroffenheit (§ 50 WHG; §§ 44 und 55 SächsWG), jedoch nicht in Verbindung mit Anregungen bekannt. Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen wurde beteiligt.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B20	14	
02	<p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt</p> <p>b) zum VE 30.04.2019; zum E vom 11.06.2021</p> <p>c) zum E vom 11.06.2021: „Das Plangebiet liegt nicht im Bauschutzbereich eines Flugplatzes. Es sind keine diesen Standort betreffende oder beeinflussende Planungen aus den Bereichen des Luftverkehrs bekannt.</p> <p>Die geplanten Wohnbau-Flächen in Auerbach A3, A9, A10 befinden sich jedoch in der Nähe des Flugplatzes Auerbach. Insbesondere die Fläche A10 (B-Plan WG Auerbacher Straße Reumtengrün) befindet sich unterhalb der sogenannten Motorflug-Platzrunde des Flugplatzes. Deshalb weisen wir daraufhin, dass aufgrund der Nähe zum Flugplatz Auerbach und dessen stattfindendem Flugbetrieb mit Fluglärmbeeinträchtigung am Standort der genannten Plangebiete zu rechnen ist.</p> <p>Etwaige Forderungen, zeitliche Einschränkungen oder Abwehransprüche können wegen der Vorbelastung des Areals durch den Flugbetrieb im Nachgang von den Anrainern im Plangebiet nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Das Plangebiet A6 (B-Plan Landesforstschule Bad Reiboldsgrün) wird durch den Schutzbereich des Flugsicherungsradars Auersberg überdeckt (§ 18a Luftverkehrsgesetz). Eine gutachtliche Bewertung von Seiten des Bundesamtes für Flugsicherung kann allerdings nur für ein konkretes Bauvorhaben erbracht werden (genaue Koordinaten und Maße des Bauvorhabens bzw. der evtl. dafür einzusetzenden Kräne). Dies wäre bei Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen, die aufgrund eines aus dem FNP entwickelten Bebauungsplanes eingeleitet werden.</p> <p>Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die 2. Änderung“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>b) Der Begründung wird für die Flächen A3, A9 und A10 jeweils ein Abschnitt als Hinweis auf die Nähe zum Flugplatz Auerbach nach der Stellungnahme des Referates Luftverkehr und Binnenschifffahrt ergänzt.</p> <p>Im parallel zur 2. Flächennutzungsplanänderung geführten Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Forstschule Bad Reiboldsgrün“ stellte die Luftfahrtbehörde mit Stellungnahme vom 24.04.2017 bereits fest, dass keine Belange des Luftverkehrs von dieser Planung berührt werden. Die Luftfahrtbehörde bat darüber hinaus, deswegen nicht weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzbereiches des Flugsicherungsradars ist daher nicht zu erwarten.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B21	14	
03.01	<p>a) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</p> <p>b) zum VE vom 03.05.2019; zum E vom 08.06.2021</p> <p>c) zum E vom 08.06.2021: Natürliche Radioaktivität</p> <p>„Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, keine Bedenken zum vorliegenden Vorhaben. Mit [Stellungnahme zum VE] erfolgte bereits eine Stellungnahme des LfULG. <u>Die hierin enthaltenen fachlichen Hinweise zum Radonschutz sind in dem vorliegenden Entwurf angemessen berücksichtigt.</u></p>	<p>a) Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>b) Die Darstellungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan zu Radon, Radonvorsorge und Radonschutz werden entsprechend der Begründung aktualisiert und sind in allen nachgeordneten Planungen von Beachtung.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B22	14	

<p>Da das zu überplanende Gebiet in einem Radonvorsorgegebiet liegt, sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder 2. gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder 3. Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder 4. Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder 5. Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen. <p>Hinweise zum Radonschutz am Arbeitsplatz Das Strahlenschutzgesetz verpflichtet die Verantwortlichen für Arbeitsplätze zu einer 12-monatigen Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wenn sich die Arbeitsplätze in einem Keller oder Erdgeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten befinden. Die Messpflicht beginnt, sobald eine Betätigung an einem Arbeitsplatz in einem Keller oder Erdgeschoss in Gebäuden in festgelegten Radonvorsorgegebieten aufgenommen wird und ist innerhalb von 18 Monaten abzuschließen. Wird an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m³ festgestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonwerte zu ergreifen und durch eine wiederholte Messung auf ihren Erfolg zu kontrollieren. Diese Messung muss innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntwerden der Referenzwertüberschreitung erfolgen. Wird danach weiterhin der Referenzwert überschritten, sind die betroffenen Arbeitsplätze beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat 54 - Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz anzumelden.</p> <p>Alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de bzw. [URL] nachzulesen. Des Weiteren informiert ein Faltblatt Arbeitsplatzverantwortliche über die Pflichten zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen und welches Vorgehen dabei zu beachten ist (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36105). Bei Fragen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).</p> <p>Allgemeine Hinweise zum Radonschutz In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen“.</p>		
<p>03.02 a) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) zum VE vom 03.05.2019; zum E vom 08.06.2021 c) zum E vom 08.06.2021: Geologie „Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die (...) vorgelegte 2. Änderung des FNP des Städteverbundes „Göltzschtal“.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde (...) bereits eine Stellungnahme des LfULG zum Planvorhaben abgegeben. Die hierin formulierten geologischen Hinweise bezüglich Geologie/Baugrund sowie Geogefahren wurden vollständig in den aktuellen Entwurf übernommen. Im Zuge der weiteren Planungen und Erschließung bzw. Bebauung des Plangebietes empfehlen wir auch die Berücksichtigung unserer weiteren in [der VE-Stellungnahme] formulierten Hinweise (Geodaten, Übergabe von Ergebnisberichten, Bohranzeige-/Bohrergebnismitteilungspflicht)“. → zur VE-Stellungnahme, siehe unten</p> <p>„Die Prüfung des Entwurfes vom 09/2020 [2] ergab einen Hinweis, den wir empfehlen zu berücksichtigen“. Hinweis:</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird um die Hinweise aus der Stellungnahme (nur aktuelle) redaktionell ergänzt.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B23</p> <p>14</p>


	<p>„Wir weisen darauf hin, dass das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) durch das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeolDG) abgelöst wurde. Demnach sind geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG)“.</p> <p>Auszug zum VE vom 03.05.2019: Übergabe von Ergebnisberichten: „Sofern Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durchgeführt wurden oder noch werden, sind die Ergebnisse von Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben“.</p> <p>Bohranzeige-I Bohrergebnismittlungspflicht: „Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gemäß dem Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstGDV) gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hingewiesen. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link "Daten und Sammlungen" -- "Bohrungsdaten" verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal "ELBA.Sax" elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.delams/elba/)“.</p>			
04	<p>a) Landesamt für Archäologie b) zum VE vom 02.04.2019; zum E vom 06.05.2021 c) zum E vom 06.05.2021: „Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das (...) Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in der Begründung unter Punkt 2.2.1 „Denkmale“ bereits ausreichend berücksichtigt sind“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Das Landesamt für Archäologie sieht seine Belange ausreichend berücksichtigt.</p>	14	Beschluss-Nr.: 2022-03-B24
05	<p>a) Landesamt für Denkmalpflege b) zum VE vom 25.03.2019 c) zum VE vom 25.03.2019: „Nach Prüfung der Unterlagen (2. Änderung des gemeinsamen FNP des mittelzentralen Städteverbundes "Göltzschtal") in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass im Wirkungsbereich der ausgewiesenen Änderungen Kulturdenkmale liegen.“</p> <p>Nach §1 SächsDschG sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Dies trifft v.a. auf folgende Bereiche zu: - Große Kreisstadt Auerbach: Sachgesamtheit und Gartendenkmal Heilstätte Bad Reiboldsgrün - Falkenstein: Bahnhofstraße 8, 12, 14</p> <p>Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals sind nach § 12 SächsDSchG die Denkmalschutzbehörden einzubeziehen, so dass wir um weitere Beteiligung im Verfahren bitten.</p> <p>Gegen die weiteren vorgelegten Änderungsplanungen in Auerbach, Falkenstein, Rodewisch und Ellefeld bestehen aus denkmalfachlicher Sicht zu oberirdischen Kulturdenkmälern keine Bedenken“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Bereits zum Entwurf 09/2020 wird auf das Vorhandensein von Denkmälern begründungsseitig hingewiesen. Dabei wird auch auf die Regelungen des SächsDSchG (Genehmigung für Bodeneingriffe, Meldepflicht von Bodenfunden) eingegangen. So wird begründungs- und planseitig auch der denkmalschutzrelevante Bereich, verbunden mit der Änderung A6 (B-Plan Landesforstschule Bad Reiboldsgrün), dargestellt. Denkmalsymbole werden für die Änderung F 1 (B-Plan Textilindustriebranche Falgard), Bahnhofstr. 8, 12 und 14, redaktionell ergänzt. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zu oben genannten Bebauungsplanverfahren. In den Bebauungsplanverfahren wurden die Belange des Denkmalschutzes beachtet. Die Belange des Denkmalschutzes werden damit hinreichend gewürdigt.</p>	14	Beschluss-Nr.: 2022-03-B25
06	<p>a) Sächsisches Oberbergamt b) zum VE vom 02.04.2019; zum E vom 11.05.2021 c) zum E vom 11.05.2021: „Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2019/0415 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. Abweichend zu o.g. Stellungnahme ist die bergrechtliche Erlaubnis für das Feld „Oelsnitz“ (Feldnummer 1666) mittlerweile erloschen.“</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Inhalte der Stellungnahme vom 02.04.2019 werden zum Entwurf 09/2020 begründungsseitig im Wesentlichen dargestellt. Redaktionelle Korrekturen erfolgen bezüglich der bergrechtlichen Erlaubnis für das Feld „Oelsnitz“ (Feldnummer 1666) (Löschung) und der Vermischung der Erlaubnisse mit den Feldnummern 1681 und 1692 (Trennung).</p>	14	Beschluss-Nr.: 2022-03-B26

	<p>Hinweis: In der aus unserer o.g. Stellungnahme übernommenen Tabelle (Seite 14 der Begründung) wurden die Erlaubnisse "Gottesberg II" (Feldnummer 1681) und "Klingenthal 2" (Feldnummer 1692) miteinander vermischt".</p>			
07	<p>a) Landesamt für Straßenbau und Verkehr b) zum VE vom 07.05.2019; zum E vom 04.06.2021 c) zum E vom 04.06.2021: „Grundsätzlich halten wir an unserer Stellungnahme vom 07. Mai 2019 fest, weitere Belange werden durch die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes nicht berührt. Es gibt keine Einwände seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Inhalte der Stellungnahme vom 07.05.2019 wurden begründungsseitig flächenbezogen dargestellt. Inhalte, die sich auf Bebauungsplan-Parallelverfahren beziehen wurden in diesen berücksichtigt. Das Landesamt erhebt keine Einwände.</p>	14	Beschluss-Nr.: 2022-03-B27
08	<p>a) Landestalsperrenverwaltung b) zum VE vom 27.03.2019; zum E vom 07.06.2021 c) zum E vom 07.06.2021: „in Ihrem Schreiben benachrichtigen Sie uns über die Änderungsnotwendigkeit und Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans für den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal und bitten um Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung.“</p> <p>Mit Schreiben vom 27.03.2019 wurde die Betroffenheit der L TV durch die Trinkwasserschutzgebiete und Fließgewässer I. Ordnung Göltzsch, Trieb und Zwickauer Mulde bereits dargelegt. Der Inhalt gilt nach wie vor in vollem Umfang.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich der Trinkwasserschutzgebiete der Talsperren Eibenstock und Werda (A6, G1, G2) wurden in der Begründung eingearbeitet. Auf die notwendige Klärung der Abwasserentsorgung wurde eingegangen.</p> <p>Der aktuelle Änderungsentwurf sieht u.a. in der Planzeichnung A7 das Sondergebiet Hotel nördlich von Auerbach im Freudenthal an der Göltzsch vor.</p> <p>Auch hier ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durch die besagten Änderungen nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Weiterhin sind die im WHG bzw. SächsWG festgeschriebenen Gewässerrandstreifen und Überflutungsflächen an der Göltzsch mit den sich daraus ergebenden Restriktionen zu berücksichtigen. Daher ist die Landestalsperrenverwaltung in die fortschreitenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren einzubeziehen.</p> <p><u>Das Planungsgebiet betrifft unmittelbar die Oberflächenwasserkörper (OWK) Göltzsch-2 (DESN 5662-2) und Trieb-2 (DESN 56618-2) als Gewässer I. Ordnung in Unterhaltungs- und Ausbaulast der Landestalsperrenverwaltung. Beide Gewässer befinden sich in mäßigem Zustand und verfehlen das Ziel des guten Ökologischen Zustands nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie. Die Göltzsch-2 zeigt einen Abwärtstrend zur Verschlechterung.</u></p> <p>Diese OWK wurden seit der letzten Stellungnahme jeweils für einen Vorhabens- und Sanierungsplan Teilbereich Hydromorphologie (TeilVoSa Hymo) vorgesehen. Diese Gewässerentwicklungskonzepte sollen Maßnahmen entwickeln, die die strukturellen Voraussetzungen zum Erreichen der gesetzlichen Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie schaffen. Die resultierenden Maßnahmen werden vorwiegend von der L TV im Zuge der Gewässerunterhaltung oder als Baumaßnahme umgesetzt. Aber es werden auch Maßnahmen die Dritte betreffen (Gemeinden, Privatpersonen) ausgereicht, deren Umsetzung empfohlen wird. Weiterhin können Maßnahmen zur Kompensation oder zum Ausgleich von Planungsvorhaben an Dritte ausgereicht werden. Planungsbeginn an der Göltzsch-2 wird im Jahr 2023 sein. Für die Trieb-2 liegt noch kein genauer Planungsbeginn vor.</p> <p>Der Flächennutzungsplan sollte die Gewässerentwicklung insoweit unterstützen, dass er genügend Fläche in einem Entwicklungskorridor vorsieht. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen stellt lediglich das absolute Minimum dar. Die Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb dieses Gewässerentwicklungskorridors reichen über Grünflächen bis hin zu einfachen Verbindungselementen. Dies ließe sich beispielsweise umsetzen, indem Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorwiegend als Strukturverbesserungen von Fließgewässern und unmittelbar angrenzender Flächen ausgewiesen werden. Wir möchten zu einer multifunktionalen und integrativen Flächennutzung an Fließgewässern anregen und dazu auf die DWA-Merkblätter 609-1 und 609-2 "Entwicklung urbaner Fließgewässer" und die kostenlose LfULG-Broschüre "Naturnahe Bäche in Städten und Gemeinden" hinweisen.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Hinweis: Es handelt sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, die nur die zum Entwurf 09/2020 dargestellten Änderungsflächen umfasst. Es handelt sich (noch) nicht um die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans.</p> <p>A 7 – Sondergebiet Hotel Eine Beeinträchtigung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist nicht zu besorgen. Gewässerrandstreifen (WHG, SächsWG) sind nicht betroffen. Der Bereich zwischen Sondergebietsdarstellung und Göltzsch wird als Grünfläche dargestellt und kann in der (nicht flurstücks- oder parzellenscharfen) kleinmaßstäbigen Darstellung des Flächennutzungsplans mit einer Breite zwischen 15 und 20 m gelesen werden. Die Landestalsperrenverwaltung im nachgeordneten Verfahren selbstverständlich erneut einbezogen und beteiligt.</p> <p>Entwicklung Oberflächenwasserkörper (Hydromorphologie) Aus Sicht der Gemeinden sollen den Änderungsflächen im Flächennutzungsplan Kompensationsmaßnahmen, soweit noch nicht in einem parallelen Bebauungsplanverfahren geschehen, im nachgeordneten Bebauungsplan zugeordnet werden. Dies hat die Vorteile der dann aktuellen Flächenverfügbarkeit und tatsächlichen rechtlichen Sicherung der Maßnahmen. <u>Sinnvoller (und aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes) Weise sollten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans auch vorwiegend als Strukturverbesserungen von Fließgewässern und unmittelbar angrenzender Flächen ausgewiesen werden.</u></p> <p>Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegen insbesondere die Änderungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • A7 – Sondergebiet Hotel, • R4 – Umwidmung ehemaliger Gartenanlage an der Alten Lengenfelder Straße, • R5 – Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße <p>in direkter Nachbarschaft zu genannten Oberflächenwasserkörpern bzw. zu deren Uferbereich.</p> <p>Abstände bleiben gewährt: Im Falle der Fläche A7 15 bis 20 m (siehe oben). Im Falle der Fläche R4 80 bis 100 m. Einer multifunktionalen und integrativen Flächennutzung an Fließgewässern und unmittelbar angrenzender Flächen steht die 2. Änderung des Flächennutzungsplans also nicht entgegen. Zu Fläche R5, siehe unten.</p> <p>R5 – Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße“. Der Stadtrat der Stadt Rodewisch hat im am 26.09.2019 die Abwägungsentscheidung getroffen. Die Ergebnisse wurden mitgeteilt. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind im Bebauungsplan Maßnahmen mit dem Ziel einer gewässerbegleitenden Gehölzstruktur bzw. Extensivbegrünung unter Beachtung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes festgesetzt. Die Breite variiert von 10 m bis zu deutlich tieferen Abständen. Im Bebauungsplan (BP) erfolgt die Festsetzung mittels Deckfestsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB über die Festsetzung des Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO. Letze wird aus den darzustellenden gewerblichen Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO im Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt, weshalb sich die Flächen in FNP und BP entsprechen sollen. Einer Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes oder der gewässerbegleitenden steht dies also nicht entgegen. Die konkrete Beachtung erfolgt im BP-Verfahren.</p>	14	Beschluss-Nr.: 2022-03-B28

	<p>Im Gebiet R5 - Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße bestehen Einwände. Dieser Bereich ist für die Gewässerentwicklung bedeutend. Der strukturell hochwertige Bereich unterhalb von Rodewisch sollte so weit wie möglich in das Stadtgebiet hinein geführt werden, um sich positiv auf den innerstädtischen Gewässerzustand auszuwirken (Strahlwirkungs- und Trittschneisekonzept). Daher sollte im Bereich des Gewerbegebiets der Gewässerrandstreifen mindestens 10m in Anspruch nehmen. Die Göltzsch wurde im Laufe der Jahrzehnte künstlich auf eine Breite von 6 m eingeengt. Ihre potentiell natürliche Gewässerbettbreite lässt sich aber mit 8 m berechnen, daher wäre bestenfalls ein Entwicklungskorridor von 12 m frei zu halten und auch für künftige Kreuzungsbauwerke einzuplanen. Die LTV wäre bereit, die entsprechenden Flächen zu erwerben.</p> <p>Aus Sicht des Hochwasserrisikomanagements liegen uns derzeit für den Vorhabensbereich nur Daten aus der Hochwasserschutzkonzeption Los 9 - Göltzsch von der Einmündung des Friesenbaches bis zur Einmündung der Pöltzsch (Eulenwasser)" (HWSK, Stand 2004) vor, wobei wir jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese veraltet sind und nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden derzeit Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Dafür werden zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modelle zur Ermittlung von Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen erstellt/aktualisiert/fortgeschrieben und zur Berechnung der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen die neuen hydrologischen Kennwerte verwendet.</p> <p>An der Göltzsch erfolgte die Beauftragung für die Modellierung und Kartenerstellung bereits. Dabei werden mindestens alle hydraulisch relevanten Maßnahmen am und im Gewässer, welche bis Ende 2021 sicher fertiggestellt werden, berücksichtigt ("Ist-Zustand 2021 "). Mit neuen Ergebnissen bezüglich der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen ist dann voraussichtlich im 2. Quartal 2022 zu rechnen.</p> <p>Als Zuständige für den Hochwasserschutz an Gewässern 1. Ordnung weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir eine Erhöhung des Schadenspotentials (zum Beispiel durch Neubau von Gebäuden) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in überschwemmungsgefährdeten Gebieten hinter Hochwasserschutzanlagen (HWSA) grundsätzlich ablehnen, da neben dem zusätzlichen neuen Schadenspotential zusätzliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit sowie Sachgüter geschaffen werden. Weiterhin werden die Flurstücke und die Bebauung, welche sich hinter einer öffentlichen HWSA befinden vor Überflutungen schützt. Bei größeren Abflüssen als denen des Bemessungsereignisses für diese HWSA und/oder einem Versagen der HWSA kann es jedoch zu Überflutungen im Bereich der Flurstücke kommen".</p>	<p>Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten</p> <p><u>Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden derzeit Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Mit neuen Ergebnissen bezüglich der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen ist dann voraussichtlich im 2. Quartal 2022 zu rechnen. Im Flächennutzungsplan werden die aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiete dargestellt. Sollten sich in Zukunft hiervon abweichende Abgrenzungen ergeben bzw. diese festgesetzt werden, ist dies bei künftigen Bauungen, in nachgeordneten Verfahren oder bei einer künftigen Gesamtfortschreibung zu beachten.</u></p> <p>Eine erhebliche Erhöhung des Schadenspotentials in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bereitet die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor.</p>		
<p>09.01</p>	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) zum VE vom 09.05.2019; zum E vom 27.04.2021 c) zum E vom 27.04.2021: „Beurteilungsgrundlage: (...)Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) <u>beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz</u>“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Es handelt sich um keine Anregung im engeren Sinne. Der Planungsverband nennt lediglich seine Beurteilungsgrundlage. <u>Da der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung aber noch auf einer vorhergehenden Version des Regionalplans Region Chemnitz beruhte, wird geprüft, inwieweit sich relevante Festlegungen etc. verändert haben. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend geprüft und an entsprechenden Stellen redaktionell korrigiert und ergänzt. Neue bzw. veränderte regionalplanerische Festlegungen, nach denen die Flächen nun nach Regionalplan insgesamt anders zu bewerten wären, ergeben sich nicht (siehe dazu auch Gesamtstellungnahme des Planungsverbandes).</u></p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B29</p>	<p>14</p>
<p>09.02</p>	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) zum VE vom 09.05.2019; zum E vom 27.04.2021 c) zum E vom 27.04.2021: „Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen folgenden Siedlungsentwicklungsabsichten Bedenken“. → Gewerbliche Baufläche F 2:</p> <p>„Gemäß Bedarfsberechnung stehen innerhalb des Städteverbundes einem ermittelten Bedarf an gewerblichen Bauflächen von ca. 30,83 ha bis 72,69 ha ein Potenzial von 32,8 ha gegenüber. Ein maximaler Zusatzbedarf wird mit 39,26 ha angegeben. Gemäß Bilanzierung werden mit der 2. Änderung des FNP 13,21 ha gewerbliche Bauflächen geplant. (In Tabelle 8 der Begründung der 2. Änderung des FNP wird angemerkt, dass die Summenwerte abweichen, da Flächen aus den dort aufgeführten Gründen nicht in die Berechnung eingehen.) Der ermittelte Bedarf soll mit den Flächen E 1 (Erweiterung Gewerbegebiet Reumtengrüner Weg, 1,86 ha) in der Gemeinde Ellefeld, F 2 (Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Siebenhitz, 10,00 ha) in der Stadt Falkenstein/Vogtl. und R 5 (Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße, 1,68 ha) in der Stadt Rodewisch gedeckt werden.</p>	<p>a) Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. b) Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung regt der Planungsverband an, die besondere Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet (§ 9 BauNVO) darzustellen. Die zum Entwurf 09/2020 dargestellte allgemeine Art der baulichen Nutzungen als gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) soll aber beibehalten werden. Im Westen des Standortes befindet sich Wohnbebauung, so dass die Entwicklung eines Industriegebietes erhebliche immissionsschutzseitige Problemlagen nach sich ziehen kann. Industriegebiete dienen nach § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Die Zweckbestimmung eines Industriegebietes darf nicht durch immissionsschutzrechtliche Einschränkungen unterminiert werden. In Verbindung mit dem parallelen Bebauungsplanverfahren wird aktuell geprüft, welche Baugebietsfestsetzung gewählt werden soll. Der Planungsverband nimmt im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren teil.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B30</p>	<p>14</p>

	<p>Bzgl. der geplanten gewerblichen Baufläche F 2 wird festgestellt, dass nur zum Teil den Hinweisen aus unserer Stellungnahme vom 9. Mai 2019 zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNP gefolgt wurde. Die Plandarstellung erfolgt korrekt unter Bezugnahme auf den im rechtskräftigen Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe V 14 "Siebenhitz". Nunmehr wurde in der Verbandsversammlung am 4. Mai 2021 der Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt, welcher den Vorsorgestandort nicht mehr enthält. In der Begründung der 2. Änderung des FNP ist dieser Sachverhalt zu aktualisieren.</p> <p>Bedenken bestehen gegenüber der geplanten Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung und der geplanten Nutzung einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wie es in der Begründung geschildert wird. In unserer Stellungnahme vom 9. Mai 2019 regten wir die Darstellung der besonderen Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet und den Ausschluss der Nutzung durch den Einzelhandel und durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen an. Dies erfolgte jedoch nicht. Bedenken wurden vom Planungsverband diesbezüglich auch im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Falkenstein - Siebenhitz Nord" mit Stellungnahme vom 29. Juni 2020 geäußert.</p> <p>Sollte die gewerbliche Baufläche im nördlichen Bereich aufgrund der Topografie abwasserseitig nicht erschließbar sein, wie dies in der Begründung der 2. Änderung des FNP dargestellt wird, sollte keine Flächeninanspruchnahme dieser Bereiche erfolgen. Die Nicht-Nutzbarkeit durch Hochbauten zu gewerblichen Zwecken rechtfertigt nicht die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Gemäß Ziel Z 3.2.7 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz "soll bevorzugt die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung [...] in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen." Die Bedenken können ausgeräumt werden, sofern im Flächennutzungsplan die besondere Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet dargestellt wird und bei der Darstellung des Industriegebietes auf die nicht durch Hochbauten nutzbare Teilfläche zugunsten des Freiraumes verzichtet wird".</p>	<p>Dem Bebauungsplan soll an dieser Stelle durch den Flächennutzungsplan nicht vorgegriffen werden, da Doppelprüfungen vermieden werden sollen und es aufgrund der Vielzahl der Änderungsflächen im aktuellen Flächennutzungsplanverfahren verfahrensökonomisch sinnvoll ist die Flächenutzungsplanänderung durchzuführen.</p> <p>Die Diskussion wird damit lediglich in das Bebauungsplanverfahren verlagert. Eine Rauminanspruchnahme, welche der städtebaulichen Ordnung widerspricht, wird damit nicht begründet. Festsetzungen erfolgen entsprechend im Bebauungsplan.</p> <p>Aktuell zeichnet sich ab, dass die Fläche (ohne PV-Freianlagen, davon wurde abgerückt) in Anspruch genommen werden kann. Auch hier erfolgt die detaillierte Prüfung im Bebauungsplanverfahren. Jedenfalls entspricht die Darstellung der gewerblichen Baufläche zum Entwurf 09/2020 der Art der Bodennutzung nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Falkenstein. Sie soll deshalb in Ihrer Geometrie erhalten bleiben.</p> <p>Sollte sich im Bebauungsplanverfahren für die Festsetzung eines Industriegebietes entschieden werden, so sind Einzelhandel und Photovoltaikfreiflächenanlagen der Zweckbestimmung nach unzulässig. Sollte sich im Bebauungsplanverfahren für die Festsetzung eines Gewerbegebietes entschieden werden, so sind dem Standort entsprechend Einzelhandel und Freiflächenphotovoltaik auszuschließen, was sich bereits aus den Standorteigenschaften (→ Freiraumschutz, Einzelhandelsstruktur) ergibt. Es erfolgt keine Regelung auf Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend redaktionell überarbeitet, auch unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 4. Mai 2021.</p>		
<p>09.03</p>	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) zum VE vom 09.05.2019; zum E vom 27.04.2021 c) zum E vom 27.04.2021: „Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen folgenden Siedlungsentwicklungsabsichten Bedenken“. → Wohnbauflächen</p> <p>„Gemäß Bedarfsberechnung stehen innerhalb des Städteverbundes einem Bedarf an Wohnbauflächen von ca. 490 bis 494 Wohneinheiten (WE) ein noch vorhandenes Potenzial von 342 WE gegenüber. Es besteht demzufolge ein maximaler Zusatzbedarf von 152 WE. Mit der 2. Änderung des FNP erfolgt eine Flächenneuanspruchnahme für 92 WE (10,36 ha Wohnbauflächen und 1,22 ha gemischte Bauflächen), wobei auf die Stadt Auerbach/Vogtl. der Großteil davon entfällt. Unter dieser Prämisse sind die geplanten Wohnbauflächen A 5, A 8, A 9 und R 2 entsprechend der Erläuterungen in unserer Stellungnahme vom 9. Mai 2019 aus siedlungsstruktureller Sicht nochmals auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen“.</p>	<p>a) Die Anregungen werden berücksichtigt. b) Der Planungsverband gibt die Ergebnisse der Bedarfsrechnung wieder und verweist zu einigen Entwicklungsflächen auf seine Stellungnahme vom 09.05.2019.</p> <p>A5 - B-Plan Nr. 7 „WG Opitzstraße“: In seiner Stellungnahme vom 09.05.2019 weist der Planungsverband auf ein Kaltluftentstehungsgebiet am Standort hin, dem aber keine regional bedeutsamen Kalt- und Frischluftabflussbahnen zugeordnet sind. Der Planungsverband gibt bekannt, dass eine Beeinträchtigung regionalplanerischer Festlegungen nicht zu erwarten ist. Aus dieser Perspektive gibt es also keine Beeinträchtigung der Siedlungsstruktur. Weiterhin wird auf die Stellungnahme des Planungsverbandes zum Bebauungsplan an gleicher Stelle (Parallelverfahren) vom 30.04.2019 verwiesen. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Auerbach/Vogtl. hat am 21.06.2021 die Abwägungsentcheidung zum Bebauungsplan getroffen. Die Ergebnisse wurden mitgeteilt. Die Auffassung des Stadtrates bleibt bestehen.</p> <p>A8 - Wohnbauergänzung Straße der Freundschaft: In seiner Stellungnahme vom 09.05.2019 weist der Planungsverband auf Widersprüche zu Ziel 1.1.7 des Regionalplans sowie Ziel 1.2.3, Ziel 1.2.7 und Grundsatz 1.2.4 des Regionalplanentwurfes hin. Ziel 1.1.7 des Regionalplans sowie Ziel 1.2.3 des Regionalplanentwurfes wurden in der Begründung der Entwicklungsfläche zum Entwurf 09/2020 direkt aufgenommen und diskutiert. Die Aussagen behalten ihre Aktualität. Im Sinne des Ziels 1.2.7 des Regionalplanentwurfes erfolgt eine Flächeninanspruchnahme in Siedlungsrandlage und in direktem Siedlungsanschluss, straßenbegleitend und entlang vorhandener Erschließungsanlagen. Vor dem Hintergrund des aufgezeigten Bauflächenbedarfs wird dies als eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich verstanden. Im Sinne dieses Ansatzes entspricht die Darstellung auch den Zielsetzungen zum Flächensparen des Ziels 1.2.4 des Regionalplanentwurfes. Die Kompaktheit der Siedlung wird nicht wesentlich beeinflusst. Die bisherige Siedlungsäsur (Straße der Freundschaft) wird durch den neuen abschließenden Ortsrand ersetzt und wenige Meter nach Osten verschoben. Dabei wird weder die Agrarstruktur noch die ökologische Freiraumfunktion erheblich beeinträchtigt. Der Siedlungsabschluss und Übergang in die freie Landschaft wird durch die Darstellung von Grünstrukturen unterstützt.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B31</p>	<p>14</p>

		<p>A9 - Wohnbebauung am Bienenweg: In seiner Stellungnahme vom 09.05.2019 weist der Planungsverband darauf hin, dass hier durch „eine Ausweitung des vorhandenen Siedlungsbestandes“ verschiedenen Zielen der Raumordnung (u.a. Zersiedelung der Landschaft, Siedlungsstruktur) widersprochen wird. Der Planungsverband sieht damit eine mögliche Beeinträchtigung des Lebensraums für Fledermäuse. Wie jedoch bereits begründungsseitig dargestellt, findet mit der Flächendarstellung lediglich eine Würdigung des vorhandenen Bestandes statt. Eine Ausweitung des vorhandenen Siedlungsbestandes findet also nicht statt.</p> <p>R2 - Teilumwidmung Gartenanlage Lindenstraße: In seiner Stellungnahme vom 09.05.2019 weist der Planungsverband auf eine ungünstige Immissionssituation aufgrund der Lage an der B 169 hin. Die Lärmproblematik wurde zum Entwurf 09/2020 aufgenommen und begründungsseitig betrachtet. Es wird erwartet, dass im nachgeordneten Verfahren immissionsschutzseitige Lösungen gefunden werden können um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass mit Abstufung zur Kreisstraße ein Rückgang des Verkehrs und der damit einhergehenden Lärmbelastungen zu erwarten ist.</p>			
09.04	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) zum VE vom 09.05.2019; zum E vom 27.04.2021 c) zum E vom 27.04.2021: „Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen folgenden Siedlungsentwicklungsabsichten Bedenken“. → A7 "Sondergebiet Hotel"</p> <p>Das geplante Sondergebiet liegt nördlich der Ortslage der Stadt Auerbach/Vogtl. außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Dies widerspricht dem Ziel Z 2.2.1.9 des Landesentwicklungsplanes 2013, wonach eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden ist“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Planung wird auf ihre Eigenschaften hinsichtlich einer Zersiedelung der Landschaft geprüft.</p> <p>Nach Ziel 2.2.1.9 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Unter solch einer Zersiedelung versteht der LEP ein „ungeregeltes Wachstum von Siedlungen in den unbebauten Raum hinein“. Mit der 2. FNP-Änderung findet eine vorbereitende Bauleitplanung statt, der notwendigerweise vor Inanspruchnahme der Fläche eine weitere verbindliche Bauleitplanung folgt. Eine Siedlungsentwicklung ist an dieser Stelle also gerade dadurch geregelt.</p> <p>In Anspruch genommen werden soll im Wesentlichen eine vorgenutzte, versiegelte Parkplatzfläche, so dass die Freiraumfunktion durch die bauliche Tätigkeit nach Situierung nicht erheblich gestört wird. Die Intensität (Umfang und Maßstab) und Nutzungsart des Hotelbetriebes sollte die Freiraumfunktion auch bezogen auf die Umgebung nicht erheblich beeinträchtigen. Insbesondere hinsichtlich der Lage in Bezug auf die Göltzsch als Fließgewässer I. Ordnung werden notwendige Abstände gewahrt (Grünflächendarstellung im FNP), so dass Hochwasserschutz und Gewässerfunktionen erhalten und entwickelt werden können.</p> <p>Insofern die Hotelanlage nachgeordnet architektonisch dem Landschaftsbild entsprechend gestaltet wird, sind also keine negativen ökonomischen, ästhetischen und ökologischen erheblichen Folgen zu erwarten. Es kommt zu keinem Lebensraumverlust oder zur Entstehung einer monotonen Siedlungsstruktur. Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder die Erholungsnutzung erheblich negativ beeinträchtigt werden. Das Hotel wird sich in die landschaftlich sensible Lage einfügen.</p> <p>Insofern werden die Bedenken des Planungsverbandes hinsichtlich der Zersiedelung der Landschaft nicht geteilt. Die Fläche soll gemäß dem Planentwurf 09/2020 erhalten bleiben.</p>	14	Beschluss-Nr.: 2022-03-B32	
09.05	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) zum VE vom 09.05.2019; zum E vom 27.04.2021 c) zum E vom 27.04.2021: „Wir bitten um die Beachtung weiterer Hinweise: Darstellung von regionalplanerisch gesicherten Waldmehrfächen als Flächen für Wald</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass in der Gemarkung Rebesgrün (Stadt Auerbach/Vogtl.), in der Gemarkung Rodewisch (Stadt Rodewisch) und in der Gemarkung Poppengrün (Gemeinde Neustadt/Vogtl.) Vorbehaltsgebiete Waldmehrung gemäß Karte 1 "Raumnutzung" des Regionalplanes Südwestsachsen und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung gemäß Karte 1.2 "Raumnutzung" des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz festgelegt sind, die im Flächennutzungsplan als Flächen für Wald darzustellen sind. Grundsätzlich sollte die Darstellung der Flächen für Wald mit den digitalen Forstgrunddaten des Staatsbetriebes Sachsenforst abgeglichen werden“.</p>	<p>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt. b) Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich explizit auf die dargestellten und diskutierten Änderungsflächen. Es findet aktuell keine Gesamtfortschreibung statt. Mit einer künftigen Gesamtfortschreibung werden alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des gesamten Flächennutzungsplanes aktualisiert. In diesem Zuge können auch die Übernahmen aus der Regionalplanung übernommen werden.</p> <p>Die Flächen für den Wald, die sich in der Umgebung der Planänderungen befinden und daher Einfluss auf diese haben können, wurden mit den Forstgrunddaten abgestimmt. Die untere Forstbehörde und der Staatsbetrieb Sachsenforst wurden am Verfahren beteiligt.</p>	14	Beschluss-Nr.: 2022-03-B33	
09.06	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) zum VE vom 09.05.2019; zum E vom 27.04.2021 c) zum E vom 27.04.2021: „Wir bitten um die Beachtung weiterer Hinweise: Aktualisierung der nachrichtlichen Darstellung der Trassen von Straßenbauvorhaben</p>	<p>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt. b) Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich explizit auf die dargestellten und diskutierten Änderungsflächen. Es findet aktuell keine Gesamtfortschreibung statt. Mit einer künftigen Gesamtfortschreibung werden auch überörtliche Verkehrswege mit ihren Terrassierungen aktualisiert.</p>	14	Beschluss-Nr.: 2022-03-B34	

	<p>Aus dem Begründungstext wird nicht ersichtlich, ob im Rahmen der Aktualisierung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes ggf. eine Anpassung der geplanten, nachrichtlich darzustellenden Trassen von Straßenbauvorhaben erfolgt. Dies betrifft aus regionalplanerischer Sicht insbesondere die Vorhaben "S 303 - Verlegung westlich Falkenstein" sowie die noch nicht realisierten Bauabschnitte der B 169 - Ortsumgehung Göltzschtal.</p> <p>Die Maßnahme "S 303 - Verlegung westlich Falkenstein" ist im Landesverkehrsplan 2030 (LVP 2030), der für den Bereich Staatsstraßen die Funktion eines Bedarfsplanes erfüllt, eingeordnet (vgl. Anlage 9 des LVP 2030). Der Planfeststellungsbeschluss liegt seit August 2020 vor".</p>			
<p>09.07</p>	<p>a) Planungsverband Region Chemnitz b) zum VE vom 09.05.2019; zum E vom 27.04.2021 c) zum E vom 27.04.2021: „Wir bitten um die Beachtung weiterer Hinweise: redaktionelle Anpassung von Siedlungsflächen an rechtskräftige Satzungen Es wird empfohlen, einen Abgleich der in der Planzeichnung des FNP dargestellten Bauflächen mit den rechtskräftigen städtebaulichen Satzungen der Städte und Gemeinde vorzunehmen. Entsprechende Diskrepanzen sind uns an folgenden Stellen aufgefallen: - Abrundungssatzung "Bereich Ortseingang Röthenbach" der Stadt Rodewisch (rechtskräftig seit 26. August 2004) - <u>Abrundungssatzung "Juchhöh" der Gemeinde Ellefeld (rechtskräftig seit 4. Mai 2005)</u> - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Schönau der Stadt Falkenstein (rechtskräftig seit 25. Juli 2019)".</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die genannten Flächen werden geprüft und Abweichungen korrigiert bzw. berichtigt.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B35</p>	<p>14</p>
<p>10.01</p>	<p>a) Landratsamt Vogtlandkreis - Bauplanung b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021 c) zum E vom 11.06.2021: „Die Planänderung A10 „B-Plan WG Auerbacher Straße Reumtengrün“ wird mit der Anpassung an den rechtskräftigen und zu 100% umgesetzten B-Plan „Wohngebiet Auerbacher Straße“ begründet. Tatsächlich ist aber, wie das folgende Luftbild zeigt, der Geltungsbereich des B-Plans bereits im wirksamen FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen und es soll der bisher als Grünfläche ausgewiesene (Innen-)Bereich zusätzlich ausgewiesen werden. Daher wird dafür plädiert, von der Änderung A10 abzusehen, da perspektivisch eine überdurchschnittliche verdichtete Bebauung entstehen würde (siehe Luftbild 2), welche fast schon innerstädtischen Charakter hätte. Mit der Verdichtung der bisher als Grünfläche ausgewiesenen Fläche als Wohnbaufläche würden sich sehr wohl weitere Potentiale oder Umweltauswirkungen ergeben. Zudem müssten für die Flächenstatistik ca. 0,8 ha zusätzliches Wohnbauland ausgewiesen werden“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Anregung wird als Prüfauftrag verstanden, die Planänderung vor dem Hintergrund einer möglichen und siedlungsstrukturell ungünstigen Verdichtung zu prüfen, da Wohnbauflächen über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus dargestellt würden. Wider der Annahme des LRA ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans aktuell nicht vollständig als Wohnbaufläche dargestellt. Siehe dazu folgende (leicht ungenaue) Abbildung:</p>  <p>Abbildung: gestrichelte Linie = Geltungsbereich Bebauungsplan Hintergrund = rechtswirksamer Flächennutzungsplan</p> <p>Da die Festsetzungen (u.a. Baugrenzen) im Bebauungsplan sehr eng gefasst sind findet prinzipiell keine starke Verdichtung statt. Die Stadt betrachtet die Siedlungsentwicklung hier als abgeschlossen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B36</p>	<p>14</p>
<p>10.02</p>	<p>a) Landratsamt Vogtlandkreis - Bauplanung b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021 c) zum E vom 11.06.2021: „Die Planänderung F3 — „Ergänzung „Brandstraße“, Darstellung der Satzungsfläche als Wohnbaufläche ist fehlerhaft bzw. zu großflächig eingeordnet: Im Planentwurf umfasst die Fläche die Flurstücke 1288, 1289 und 1355/1 der Gemarkung Falkenstein und würde somit direkt an den Wald angrenzen. Tatsächlich umfasst der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Brandstraße“ nur das Flurstück 1288 und teilweise das Flurstück 1287 der Gemarkung Falkenstein und liegt damit in seiner Gesamtheit südwestlich der Brandstraße. Das Flurstück 1289 muss jedoch schon allein aus „Anschlussgründen“ neben dem Satzungsgebiet ebenfalls als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Dies ist entsprechend zu korrigieren und in der Begründung zu erläutern. Soll es aber aus städtebaulichen Gründen bei der beabsichtigten Neuausweisung bleiben, muss dies entsprechend begründet sowie in die Flächenberechnung einbezogen werden. Beim Flurstück 1355/1 wäre für Neubauhäuser auf die Waldabstandsproblematik hinzuweisen“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Tatsächlich ist die Fläche zu groß dargestellt. Eine zusätzliche Neuausweisung ist nicht beabsichtigt. Die Flächendarstellung wird entsprechend korrigiert, so dass sie an der Brandstraße (entsprechend der Ergänzungssatzung) endet.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B37</p>	<p>14</p>
<p>10.03</p>	<p>a) Landratsamt Vogtlandkreis - Bauplanung b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021 c) zum E vom 11.06.2021: „Der Planänderung G1 „Bauflächenentwicklung an der Bahnhofstraße Grünbach“ kann in seiner städtebaulichen Begründung gefolgt werden. Weite Teile der Änderungsfläche überschneiden sich mit einem Planvorhaben aus den 90er Jahren, dem Vorhaben und Erschließungsplan "Sport- und Freizeitzentrum". Diese Planoption konnte offenbar nicht zum Abschluss gebracht und umgesetzt werden. Im Sinne der Rechtsklarheit ist daher von</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Kommune hat den Rechtsstatus des Planvorhabens "Sport- und Freizeitzentrum" geprüft und die maßgebenden Beschlüsse zu dem Vorhaben- und Erschließungsplan aufgehoben. Jedenfalls stellt die FNP-Darstellung insofern keinen Widerspruch dar, dass Sie die sich aus der aktuell beabsichtigten Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) darstellt.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B38</p>	<p>14</p>

	der Kommune zu prüfen und abzusichern, dass die entsprechenden Beschlüsse zu diesem damaligen Vorhaben kommunalrechtlich ordnungsgemäß zurückgenommen wurden“.				
10.04	<p>a) Landratsamt Vogtlandkreis - Bauplanung</p> <p>b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021</p> <p>c) zum E vom 11.06.2021: „Entsprechend den textlichen Hinweisen auf Seite 9 der Begründung wird an dieser Stelle die Notwendigkeit der Darstellung des Gesamt-FNP als digitale Karte mit Einarbeitung und Kenntlichmachung der jeweiligen Änderungen unterstrichen“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>b) Die Stellungnahme weist lediglich auf die Notwendigkeit der Darstellung des Gesamt-FNP als digitale Karte mit Einarbeitung und Kenntlichmachung der jeweiligen Änderungen hin.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B39	14	
10.05	<p>a) Landratsamt Vogtlandkreis - Denkmalschutz</p> <p>b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021</p> <p>c) zum E vom 11.06.2021: „Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Einwände. Wir bitten jedoch um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:</p> <p>1. Im gesamten Gebiet des Flächennutzungsplanes befinden sich eine Vielzahl von baulichen und archäologischen Kulturdenkmälern. Hierbei handelt es sich um Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 SächsDSchG. Die Kulturdenkmallisten unterliegen einer ständigen Veränderung (Streichung, Neuaufnahme, Abbrüche usw.). Aus diesem Grund sollten aktualisierte Denkmallisten im Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und im Landesamt für Archäologie Sachsen angefordert und in den Plan eingearbeitet bzw. übernommen werden.</p> <p>2. Jegliche Maßnahmen an, in oder in der unmittelbaren Umgebung eines Kulturdenkmals (Sanierung, Abbruch, Platzgestaltung, Baumfäll- und Pflegearbeiten usw.) sowie alle Bodeneingriffe bedürfen gemäß §§ 12 und 14 SächsDSchG einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde“.</p>	<p>a) Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>b) Auf die genannten gesetzlichen Grundlagen und die daraus folgenden Pflichten wurden bereits zum Entwurf 09/2020 begründungsseitig dargestellt. Sie sind in nachgeordneten Verfahren und bei Flächeninanspruchnahme zu beachten. <u>Die Liste der Kulturdenkmale für den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans soll mit seiner Gesamtfortschreibung aktualisiert werden.</u> Dort, wo Denkmale in den Änderungsbereichen der 2. FNP-Änderung oder deren Umgebung bekannt sind, wird dies dargestellt.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B40	14	
10.06	<p>a) Landratsamt Vogtlandkreis - Landwirtschaft</p> <p>b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021</p> <p>c) zum E vom 11.06.2021: „Land steht nur begrenzt als Grundlage der stofflichen und materiellen Wertschöpfung durch die Landwirtschaft zur Verfügung, deshalb sollte sich die Siedlungstätigkeit möglichst auf die städtische Innenentwicklung konzentrieren.</p> <p>Zur geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen grundsätzlich aus agrarstruktureller Sicht keine rechtlichen Bedenken.</p> <p>Es soll gem. § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftliche genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Der Grundsatz des § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Art und Umfang der betroffenen Flächen bzw. deren Bewirtschaftung sind zu berücksichtigen; die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. der aktiven Landwirtschaft muss gewährleistet sein“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>b) Mit der vorgelegten Bedarfsbegründung werden auch Flächenreserven in Satzungsrecht sowie Innenentwicklungspotentiale berücksichtigt. Ein durch die Bedarfsbegründung legitimer Flächenbedarf über den Bestand hinaus findet mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans statt. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche findet nur in notwendigem Umfang statt, so dass die Flächeninanspruchnahme als minimiert betrachtet wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Agrarstruktur im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans nicht erheblich beeinträchtigt.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B41	14	
10.07	<p>a) Landratsamt Vogtlandkreis - Forstwirtschaft</p> <p>b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021</p> <p>c) zum E vom 11.06.2021: „Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der vorliegenden Form ist aus forstfachlicher Sicht genehmigungsfähig. Die Hinweise aus der ersten Trägerbeteiligung wurden überwiegend eingearbeitet.</p> <p>Eine Einarbeitung der neu angelegten Waldflächen ist jedoch nicht erfolgt. Beispielhaft seien hier die großen neuangelegten Waldflächen auf den Flurstücken 605, 626/25, 626/27 und 1109/9 der Gemarkung Rodewisch und auf den Flurstücken 437, 438, 442, 444, 451, 452, 469 der Gemarkung Reumtengrün genannt. Es handelt sich hierbei um eine korrekte Wiedergabe der Nutzungsart im Zustand. Da es größere Flächeneinheiten betrifft, wäre eine Einarbeitung in den Flächennutzungsplan sinnvoll“.</p> <p>Anlage der Stellungnahme: Luftbilder neu angelegter Waldflächen in Rodewisch und Reumtengrün</p>	<p>a) Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>b) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans explizit die Änderungsflächen und die damit in Verbindung stehenden Sachverhalte berücksichtigt werden sollen. <u>Es handelt sich nicht um eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans, bei welcher der gesamte Geltungsbereich des Plans neu gezeichnet würde.</u> Es wird geprüft, ob die Walddarstellungen in der Umgebung, bzw. mit Bezug zu Änderungsflächen korrekt dargestellt sind. Bei Bedarf findet eine Korrektur statt.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B42	14	
10.09	<p>a) Landratsamt Vogtlandkreis – Wasserwirtschaft/Wasserrecht</p> <p>b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021</p> <p>c) zum E vom 11.06.2021: „Mit den vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen besteht Einverständnis. Der FNP wurde hauptsächlich an die eingetretenen Veränderungen angepasst. Unter Punkt 7.4 – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - sollte unter R 5 (Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße) in der Spalte ‘Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs’ der Verweis auf eine Versickerung vor Ort gestrichen werden. Es wurde zwischenzeitlich nachgewiesen, dass eine Versickerung in diesem Bereich nicht möglich ist“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>b) Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur des Umweltberichtes.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B43	14	

<p>10.10</p> <p>a) Landratsamt Vogtlandkreis – Immissionsschutz b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021 c) zum E vom 11.06.2021: „Zu den Änderungen bestehen keine Bedenken, wenn bei der raumbedeutsamen Flächennutzungsplanung die Anforderungen des Trennungs- und Optimierungsgebotes gemäß § 50 BImSchG beachtet werden. Die verbleibende Wohnflächendarstellung an der Alten Lengenfelder Straße (neben R 4 Stadt Rodewisch) aus dem rechtswirksamen Bestandsplan wird bemängelt bzw. ist zukünftig für eine geordnete städteplanerische Entwicklung nicht geeignet. Mit Erweiterung der Mischbaufläche (R 4) und unter Berücksichtigung der westlich vorhandenen großzügigen Gewerbeflächenausdehnung führt die Realisierung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen für allgemeines Wohnen (WA) gegenüber der Gewerbenutzung in diesem Bereich unweigerlich zu Nutzungskonflikten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind an der vorhandenen Wohnbebauung daher städteplanerisch zu vermeiden. Die kleine Wohnbaufläche sollte mit der Mischbauerweiterungsfläche insgesamt überplant werden. Es ist darauf zu achten, dass auf dieser Mischbaufläche nicht wesentlich störendem Gewerbe bauordnungsrechtlich Vorrang gegeben werden sollte, da ein gewisser Wohnbaubestand bereits vorhanden ist. Im Übrigen sind aus den vorgelegten flächendarstellenden Detailansichten für die einzelnen Gemeindebereiche insoweit keine immissionsschutzrechtlichen Unregelmäßigkeiten erkennbar“.</p>	<p>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt. b) Tatsächlich umfasst die Änderung R4 lediglich die Umwidmung der Gartenanlage als städtebauliches Ziel. Die Änderungsfläche R4 hat selbst keine negativen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung. Die Stellungnahme bezieht sich nicht direkt auf die Änderungsfläche R4, sondern auf die sich im Norden anschließende Wohnbaufläche. Korrekt ist, dass im Sinne der städtebaulichen Ordnung und der langfristigen Gewährleistung von gesunden Wohnverhältnissen die Situation grundlegend zu prüfen ist. Eine Anpassung unter Beachtung der im Bebauungsplan „Nordwest B-Plan Nr.1“ (Bekanntmachung 16.10.1992) getroffenen Festsetzungen muss geprüft werden. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans bedeutet hier aber ein eigenständiges Änderungsverfahren. <u>So wird eine Anpassung voraussichtlich mit einer folgenden Änderung des Flächennutzungsplans oder mit der Gesamtfortschreibung stattfinden.</u> Deshalb wird eine Anpassung im angesprochenen Bereich nicht Teil der 2. Flächennutzungsplanänderung. Im Übrigen sind aktuell keine Nutzungskonflikte bekannt. Bei der angrenzenden gewerblichen Nutzung handelt es sich überwiegend um Autohäuser.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B44</p> <p>14</p>
<p>10.11</p> <p>a) Landratsamt Vogtlandkreis – Verkehrslenkung und -sicherung b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021 c) zum E vom 11.06.2021: „Die Ausführung der kreislichen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der hierzu bereits im Mai 2019 durchgeführten frühzeitigen Trägerbeteiligung bleiben weiterhin bestehen. Neue Forderungen oder Hinweise ergeben sich bezüglich des Planstandes zum September 2020 nicht“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Es werden keine Einwände erhoben. In der Stellungnahme vom 16.05.2019 werden lediglich Hinweise für eine Veränderung der Bebauung außerhalb von Ortsdurchfahrten gegeben, die in nachgeordneten Verfahren von Beachtung sind. Für den Flächennutzungsplan ergibt sich kein Handlungsbedarf.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B45</p> <p>14</p>
<p>10.12</p> <p>a) Landratsamt Vogtlandkreis – Brand- und Katastrophenschutz b) zum VE vom 16.05.2019; zum E vom 11.06.2021 c) zum E vom 11.06.2021: „Der geplanten 2. Änderung des FNP des Städteverbundes Göltzschtal kann grundsätzlich zugestimmt werden. Begründung: Zu den in der Begründung „Entwurf 09/2020“ aufgelisteten und erläuterten Einzelmaßnahmen, welche zum Überwiegenden Teil bereits genehmigt und rechtskräftig sind wurden bereits in den jeweiligen Verfahren durch das SG Brand- und Katastrophenschutz und den örtlichen Brandschutzbehörden Stellungnahmen mit Hinweisen und Forderungen abgegeben und konnten dadurch in die konkreten Planungen einfließen. Durch die vorliegende Änderung ergeben sich hieraus keine neuen Aspekte, woraus sich eine Neubewertung erforderlich machen würde. Für die im Plan dargestellten zukünftigen Flächennutzungen, welche später noch in nachgeordneten Planungen konkretisiert werden, kann aktuell auch nur pauschal auf die Beachtung der allgemeinen bau- und brandschutzrechtlichen Forderungen hinsichtlich Löschwassernachweis, Zufahrten, Sicherung der Rettungswege usw. verwiesen werden. Konkrete Bewertungen, Hinweise und Forderungen lassen sich dann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen zu den jeweiligen Verfahren in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden erstellen und einbringen“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Konkrete Bewertungen, Hinweise und Forderungen durch die Behörde lassen sich erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen zu den jeweiligen Verfahren in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden erstellen und einbringen. Für den Flächennutzungsplan wird kein weiterer Handlungsbedarf erkannt.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B46</p> <p>14</p>
<p>11</p> <p>a) Verkehrsbund Vogtland GmbH b) zum E vom 10.05.2021 c) zum E vom 10.05.2021: „Aus unserem Aufgabengebiet heraus haben wir keine Einwände und keine entgegenstehenden Planungen“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Es werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B47</p> <p>14</p>
<p>12</p> <p>a) Vogtlandbahn b) Die Vogtlandbahn wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B48</p> <p>14</p>
<p>13</p> <p>a) DB Services Immobilien GmbH b) zum VE vom 16.04.2019; zum E vom 20.05.2021 c) zum E vom 20.05.2021: „Gegen die vorgelegte 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal, Entwurf 09/2020 bestehen seitens der Deutsche Bahn und Ihrer Konzernunternehmen keine Einwände. In bzw. in der unmittelbaren Nähe der von den Änderungen betroffenen Bereiche befinden sich keine Grundstücke und Anlagen im Eigentum der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Es werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B49</p> <p>14</p>
<p>14</p> <p>a) Eisenbahn-Bundesamt b) zum VE vom 06.05.2019; zum E vom 10.06.2021 c) zum E vom 10.06.2021: „Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben.“</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Eisenbahnbetriebsanlagen betroffen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B50</p> <p>14</p>

	<p>Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.</p> <p>Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiberin/Grundstücksnachbarin und Träger öffentlicher Belange) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitlichen Flächenbedarf bei der Umsetzung des o.g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Schutzmaßnahmen/Schutzvorkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung“.</p>	<p>Immissionsschutzseitige Konflikte im Zusammenhang mit Eisenbahnbetriebsanlagen wurden nicht erkannt.</p>			
15	<p>a) Zweckverband Fernwasser Südsachsen b) zum VE vom 26.03.2019; zum E vom 05.05.2021 c) zum E vom 05.05.2021: „Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) bestätigt hiermit die Aktualität seiner Stellungnahme vom 26.03.2019 und bedankt sich in diesem Zusammenhang für die Korrektur seiner Fernwasserleitungstrasse im Bereich der R 5 - "Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße" in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes. Einen entsprechenden Planauszug fügen wir dieser Stellungnahme nochmals bei“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Es werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B51</p>	14	
16	<p>a) Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 09.06.2021 c) zum E vom 09.06.2021: „Trinkwasser: „Unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung vom April 2019 wurde berücksichtigt. Der Bereich A 7 ist in der aktuellen Fassung geändert als "Sondergebiet Hotel" ausgewiesen. Diese Fläche ist trinkwasserseitig nicht erschlossen. Erforderliche Erschließungsmaßnahmen sind zum gegebenen Zeitpunkt durch den Vorhabenträger zu prüfen, planen und umzusetzen. Frühzeitige Abstimmungen mit dem ZWAV sind erforderlich. Abwasser: „Unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 29.04.2019 wurde teilweise berücksichtigt. Mit dem aktuell vorliegenden Entwurf wird abweichend von der frühzeitigen Trägerbeteiligung der Bereich A 7 neu als "Sondergebiet Hotel" ausgewiesen. Hierfür melden wir unsere Bedenken an. Im Rahmen unserer Stellungnahme wurde auf die Anordnung eines Regenüberlaufbeckens für diesen Standort hingewiesen. Dies findet keine Erwähnung“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf b) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Regenrückhaltebecken wird die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B52</p>	14	
17	<p>a) Inetz GmbH (für eins Energie) b) zum VE vom 29.04.2019; zum E vom 27.05.2021 c) zum E vom 27.05.2021: „Nach Prüfung des Sachverhaltes teilen wir Ihnen mit, dass inetz dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich zustimmt. In den Änderungsflächen sind Anlagen der Gasversorgung vorhanden bzw. geplant, insofern ist inetz bei geplanten Vorhaben als Träger öffentliche Belange zu beteiligen“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Es werden keine Einwände erhoben. Bei der Entwicklung der Flächen ist die inetz GmbH in den nachgeordneten Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B53</p>	14	
18.01	<p>a) Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) b) zum VE vom 26.04.2019; zum E vom 10.06.2021 c) zum E vom 10.06.2021: „Stellungnahme Hochspannungsanlagen Der Ausübungsbereich des Flächennutzungsplanes berührt die Belange des Betriebes der 110-/ 30-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (M ITNETZ STROM). Im Geltungsbereich befinden sich die Umspannwerke - UW Auerbach/Vogtland,</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl. sind die Planungen bzgl. des Ersatzneubaus des Umspannwerkes bekannt.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B54</p>	14	

<p>- UW Falkenstein, die 110-/30-kV-Freileitungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Herlasgrün - Schönheide mit dem Abzweig Auerbach/Vogtland,- Falkenstein - Muldenberg - Klingenthal <p>sowie die 30-kV-Kabel (2 x)</p> <ul style="list-style-type: none">- UW Falkenstein - Mast 1 der 30-kV-Leitung Falkenstein - Muldenberg - Klingenthal. <p>Zudem wurde seitens der envia Mitteldeutsche Energie das nördlich unseres Umspannwerkes Auerbach/Vogtl. befindliche Flurstück 523d der Gemarkung Auerbach für den zwingend erforderlichen Ersatzneubau von der Stadt Auerbach erworben.</p> <p>Die genannten 110-/30-kV-Anlagen stehen unter Spannung und haben Bestand. Wir empfehlen, die genannten Hochspannungsanlagen sowie das Flurstück für den Neubau des UW Auerbach/Vogtl. in eine Grundkarte des Flächennutzungsplans mit aufzunehmen.</p> <p>Weitere Änderungen des derzeitigen Bestandes von Hochspannungsanlagen sind z. Z. nicht geplant.</p> <p>Die beigefügten Lagepläne beziehen sich auf die von Ihnen geplante Fläche A7 (Sondergebiet Hotel). Die Pläne aus unserer Antwort vom 26.04.2019 (PVV-Nr. 5424/2019) haben weiterhin Bestand.</p> <p>Rechtsgrundlagen (...)</p> <p>Entscheidung: Die Flächenplanungsänderung A7 "Sondergebiet Hotel" lehnen wir auf Grund unserer bestehenden und in Planung befindlichen Anlagen ab.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Änderung des Flächennutzungsplanes des Städteverbundes "Göltzschtal" weist als Planänderung A7 eine Sonderbauzone zur Einrichtung eines Hotels aus. Die Fläche wird durch die oben genannte 110-kV-Freileitung Herlasgrün - Schönheide gekreuzt und im Besonderen vom Abzweig Auerbach/V. längs überspannt.</p> <p>Die 110-kV-Anlagen und unsere Umspannwerke sind nach den Bestimmungen der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) errichtet und erfüllen gemäß dem Errichtungszeitpunkt deren Vorgaben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gegenüber dem Eigentümer und/oder Netzbetreiber aufgrund des Bestandsschutzes der 110-/30-kV-Freileitungen und der unter Punkt 1.1 hingewiesenen Rechteeintragung im Grundbuch keine Forderungen bezüglich des Betriebes und der Instandhaltung sowie zur 26. BImSchV (elektromagnetische Beeinflussung) heraus abgeleitet werden können.</p> <p>Infolge der bedingten Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung und das Umspannwerk bezweifeln wir den Erholungscharakter der geplanten Nutzungsfläche. Bitte bedenken Sie auch, dass größere (Um-)Baumaßnahmen an unseren Anlagen durchaus auch über einen längeren Zeitraum größere Einschränkungen nach sich ziehen können.</p> <p><u>Aus unserer Sicht hat die 110-kV-Freileitung sowie das unmittelbar südlich der Fläche liegende UW Auerbach/V. als Zwangspunkt in der Leitungsführung dauerhaft Bestand.</u></p> <p>Bei der Planung und Realisierung "Landschaftspflegerischer Maßnahmen und/oder Lärmschutzmaßnahmen" ist zu berücksichtigen, dass die Anpflanzung von Bäumen im Bereich des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet wird.</p> <p>Bei der Aufforstung außerhalb des Freileitungsschutzstreifens ist bitte zu beachten, dass bei der Bestockung sich ein stabiler Waldrand durch einen Vorbau bildet, damit in der Endwuchshöhe der Fallbereich unsere Freileitungstrasse nicht gefährdet. Insbesondere beachten Sie bitte die in der Endwuchshöhe zu erwartenden Kronendurchmesser (Mindestabstand von der Trassenachse Leitungsschutzstreifen + 0,5 x Kronendurchmesser).</p> <p>Maststandorte sind im Umkreis von 15,0 m von jeder weiteren Bebauung/Bepflanzung freizuhalten. Die ungehinderte Zufahrt ist jederzeit zu gewährleisten. Im Umkreis von bis zu 30,0 m befinden sich Masterdungsanlagen.</p>	
--	--

	<p>Gegen die weiteren Änderungen des Flächennutzungsplanes zu bestehenden und/oder geplanten Hochspannungsanlagen gibt es keine Einwände.</p> <p>Allgemeine Hinweise zu 110-/30-kV-Anlagen: Jegliche leitungsgefährdende Verrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben. Die Zufahrten zu unseren Anlagen, im Besonderen zu unseren Umspannwerken und den Maststandorten der Hochspannungsfreileitungen, sind ständig sicherzustellen.</p> <p>Bei einer Bebauungsplanung bzw. der Bebauung im Bereich der 110-/30-kV-Anlagen bestehen bei Näherung Einschränkungen bezüglich der einzuhaltenden Mindestabstände u. a. zu Gebäuden, Verkehrswegen, anderen Versorgungsleitungen, Erholungsflächen etc. (siehe DIN EN 50341-3-4). Zu unseren Kabeln sind die Abstände nach DIN VDE 0100 und 0101 einzuhalten.</p> <p>Die Abstände nach DIN EN zu 110-/30-kV-Freileitungen sind immer einzuhalten. Einer Bepflanzung der Leitungsschutzstreifen unserer Freileitungstrasse (durchschnittlich 25,0 m -7 wird im Zuge konkreter Anfragen präzisiert) bzw. der Kabelschutzstreifen (durchschnittlich 1,5 m -7 wird ebenfalls bei direkten Anfragen präzisiert) wird nicht zugestimmt.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unseren Freileitungen sowie den Schutzstreifenbereichen unserer Kabel sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und die DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22 § 16) zu beachten. Die Baufirmen werden nachdrücklich auf ihre Anzeigepflicht (Leitungsauskunft/Schachterlaubnis) vor Beginn der Arbeiten hingewiesen. Unmittelbar vor Beginn von Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen ist eine Grundeinweisung erforderlich. Dabei sind die Auflagen/(An-)Forderungen in Bezug auf Arbeiten unter und in der Nähe von Hochspannungsleitungen den Bauausführenden vor Ort nachweislich zur Kenntnis zu bringen“.</p>			
<p>18.02</p>	<p>a) Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) b) zum VE vom 26.04.2019; zum E vom 10.06.2021 c) zum E vom 10.06.2021: „Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Flächennutzungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</p> <p>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</p> <p>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.</p> <p>Die Trassierung der Freileitungen ergibt sich aus den Örtlichkeiten.</p> <p>Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden“.</p> <p>[In der Stellungnahme folgen weitere Hinweise zum Umgang mit den Anlagen.]</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Planung findet prinzipielle Zustimmung. Die Hinweise zu Mittel- und Niederspannungsanlagen betreffen die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Verfahren.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B55</p> <p>14</p>	
<p>18.03</p>	<p>a) Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) b) zum VE vom 26.04.2019; zum E vom 10.06.2021 c) zum E vom 10.06.2021: „Stellungnahme Telekommunikationsanlagen Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen. Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an: [Adresse/Telefonnummer]“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Leitungsbestände sind in nachgeordneten Planungen von Beachtung. Dann findet eine erneute Beteiligung statt. Prinzipielle Konflikte mit der Flächennutzungsplanung werden nicht erkannt. Bei tatsächlicher Flächeninanspruchnahme sind Auskünfte über genaue Leitungsverläufe einzuholen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B56</p> <p>14</p>	
<p>18.04</p>	<p>a) Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) b) zum VE vom 26.04.2019; zum E vom 10.06.2021 c) zum E vom 10.06.2021: „Stellungnahme Liegenschaftsmanagement</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Der Bau des Umspannwerkes steht aus Sicht des Liegenschaftsmanagements nicht im Konflikt mit der Flächennutzungsplanung.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B57</p> <p>14</p>	

	<p>Mit Kaufvertrag wurde durch die enviaM im Februar 2021 das Flurstück 523d der Gemarkung Auerbach von der Stadt Auerbach erworben und ist seit 01.05.2021 in deren Besitz. Die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch ist noch nicht erfolgt.</p> <p>Es ist geplant, das Flurstück, welches derzeit noch durch einen Gartenverein genutzt wird, perspektivisch mit einem neuen Umspannwerk zu bebauen. Nach Prüfung und Abstimmung im Hause enviaM sowie Rücksprache mit der Stadt Auerbach zur Änderung des FNP und der darin enthaltenen Planung einer Hotelanlage auf dem unmittelbar benachbarten Grundstück wird davon ausgegangen, dass dieser Bau der Hotelanlage dem Vorhaben Bau des neuen Umspannwerkes nicht entgegensteht“.</p>			
19	<p>a) Deutsche Telekom Technik GmbH b) Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B58</p>	<p>14</p>
20	<p>a) GDMcom GmbH b) zum VE vom 07.05.2019 c) zum VE vom 07.05.2019: Es befinden sich Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG im Plangebiet. Die Gesamtstellungnahme der GDMcom GmbH enthält die die Stellungnahme der GasLINE mit konkreten Anlagen inkl. Lage und Hinweise zu Bauvorhaben (Schutzabstände etc.).</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Anlagen und Restriktionen bei Bauvorhaben wurden zum Entwurf 09/2020 dargestellt. Insbesondere wurde auf die Anlagen in der Begründung zu Änderungsfläche F2 „Erweiterung GI/GE Siebenhitz“ Bezug genommen, da dort Anlagen (Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln) verlaufen. Damit wird die Information in nachgeordnete Verfahren weitergetragen, wo die Anlagen weiterhin von Beachtung sind und eine erneute Beteiligung bei konkreter Ausformung der Fläche stattfindet.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B59</p>	<p>14</p>
21	<p>a) 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb b) zum VE vom 15.04.2019; zum E vom 19.05.2021 c) zum E vom 19.05.2021: „Wir bedanken uns für die Aufnahme des Passus in der Änderungsfläche R2, dass 50Hertz bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen ist. Auch an dieser Stelle bitten wir um Aufnahme des folgenden Textes in die Begründung zum Flächennutzungsplan (siehe auch Stellungnahme 2009-000627-05-TG vom 15.04.2019):</p> <p>Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Schutzbereich unserer Richtfunkstrecke) geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost, Standort Röhrsdorf, Haardt 33, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf einzureichen“.</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Der Text wird der Begründung zur Planung redaktionell ergänzt. Zur Feststellung einer Betroffenheit ist die 50Hertz Transmission GmbH bei allen nachgeordneten Planungen zu beteiligen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B60</p>	<p>14</p>
22	<p>a) IHK Chemnitz Regionalkammer Plauen b) zum E vom 30.06.2021 c) zum E vom 30.06.2021: „1. A 7 "Sondergebiet Hotel" Wir begrüßen die Ausweisung dieses Sondergebietes Hotel für die perspektivische Entwicklung eines Inklusionshotels Vogtland. Der aktuell bestehende und sporadisch genutzte Schotterparkplatz stellt in unseren Augen keine hochwertige Flächennutzung dar. Gleichzeitig erkennen wir den wachsenden Bedarf an hochwertigen Tourismus innerhalb von Deutschland. Die Ausgestaltung im Standard (mind.3-Sterne-Superior) erfüllt die Erwartungen der Gäste. Aufgrund der relativen Nähe zum Fließgewässer Göltzsch empfehlen wir eine direkte Kommunikation mit dem Amt für Umwelt des Vogtlandkreises, um eventuelle Konflikte auszuschließen.</p> <p>2. E1 "Erweiterung GE Reumtengrüner Weg" Die Auslastung der aktuell im Vogtland zur Verfügung stehenden Gewerbe- und Industrieflächen ist nahezu bei 100% und sehen deshalb die Gewerbeflächenenerweiterung für den örtlichen Bedarf positiv. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die Maßnahme ein Näherrücken an die Wohnbebauung an der Falkensteiner Straße erfolgt und dies ggf. zu Konflikten führen kann. Eine direkte Kommunikation mit den Anwohnern, sofern nicht bereits erfolgt, ist anzuraten. Die Hinweise des Landratsamtes Vogtlandkreis sehen wir weniger kritisch, da mit der geplanten Öffnung der B 169 (Fertigstellung Bauabschnitt 2) eine durchgängige Befahrbarkeit vom Kreisverkehr Siebenhitz bis hin zur Anbindung an die B94 (Lengenfelder Straße in Rodewisch) ermöglicht wird. Damit wird die Problematik der Verkehrsführung über die K 7830 - Alte Auerbacher Straße in Falkenstein faktisch beseitigt sein.</p> <p>3. Bauflächen für Gewerbe Wir begrüßen weiterhin folgend Erweiterungen der Bauflächen für Gewerbe: F2 "Erweiterung GilGE Siebenhitz" R5 - Gewerbegebiet Äußere Lengenfelder Straße</p>	<p>a) Die Anregungen werden berücksichtigt. b) A 7 "Sondergebiet Hotel": Die Nähe zum Fließgewässer I. Ordnung Göltzsch wurde beachtet (u.a. Gewässerrandstreifen). Die Fachbehörden des LRA Vogtlandkreis sowie die Landestalsperrenverwaltung wurden am Planverfahren beteiligt. Die IHK erhebt keine Einwände. Für den Flächennutzungsplan resultiert kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>E1 "Erweiterung GE Reumtengrüner Weg": Die IHK erhebt keine Einwände. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte während des Planverfahrens im Zusammenhang mit § 3 BauGB. Einwände wurden nicht bekannt. Bei konkreter Ausformung der Fläche im nachgeordneten Verfahren sollten die Anwohnerinnen und Anwohner direkt eingebunden werden. Für den Flächennutzungsplan resultiert kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Bauflächen für Gewerbe: Die IHK erhebt keine Einwände und begrüßt die Flächendarstellungen. Für den Flächennutzungsplan resultiert kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Mischgebiets- und Wohnbauflächen, Gemeindebedarfsflächen, Verkehrsflächen: Die IHK erhebt keine Einwände. Die Planung findet Zustimmung. Für den Flächennutzungsplan resultiert kein weiterer Handlungsbedarf</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B61</p>	<p>14</p>

<p>4. Mischgebiets- und Wohnbauflächen, Gemeindebedarfsflächen, Verkehrsflächen Die vorgesehenen Teilflächenänderungen und nachrichtlichen Übernahmen für diese Nutzungsarten finden alle unsere Zustimmung.</p> <p>Gerne bestätigen wir Ihnen abschließend eine aus unserer Sicht ausgewogene Beachtung der Interessenlage der gewerblichen Wirtschaft bei der vorliegenden 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal“.</p>				
<p>23 a) Kreishandwerkerschaft Vogtland b) zum VE vom 22.03.2019; zum E vom 11.05.2021 c) zum E vom 11.05.2021: „Unter der Voraussetzung, dass Handwerksbetriebe, welche in diesem Gebiet bzw. in der Umgebung ansässig sind, in ihrer Arbeit nicht eingeschränkt oder behindert werden und die dauerhafte Weiterführung des Betriebes am bisherigen Ort gesichert bleibt, erhebt die Kreishandwerkerschaft Vogtland keine Einwände gegen das hier bezeichnete Vorhaben“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben ist im Planverfahren nicht erkennbar geworden. Insofern werden seitens der Kreishandwerkerschaft keine Einwände erhoben.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B62</p>	<p>14</p>	
<p>24 a) Landesdirektion Sachsen – Arbeitsschutz b) zum E vom 07.06.2021 c) zum E vom 07.06.2021: „Die durch unsere Behörde vertretenen Belange und Aufgabenbereiche werden durch die Änderungen im vorliegenden Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal nicht berührt. Eine Stellungnahme von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist somit zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht abzugeben. Wir verweisen jedoch bei einer nachfolgenden Planung und Ausführung baulicher Vorhaben auf die Einhaltung der Forderungen des technischen und sozialen Arbeitsschutzes sowie die Gewährleistung des Schutzes Dritter. Bauherren sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren dahingehend auf die Einhaltung der Forderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Planungs- und Ausführungsphase hinzuweisen. Die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, die Baustelleneinrichtungen betreffend, sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) sind zu beachten und einzuhalten“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht abzugeben. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes besteht kein Handlungsbedarf. Die Hinweise der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen sind in nachgeordneten Verfahren ggf. von Beachtung. Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist dann erneut zu beteiligen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B63</p>	<p>14</p>	
<p>25 a) Handelsverband Sachsen b) Der Handelsverband Sachsen wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B64</p>	<p>14</p>	
<p>26 a) Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen/Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement b) zum VE vom 23.04.2019; zum E vom 27.05.2021 c) zum E vom 27.05.2021: „Im Verfahrensgebiet befinden sich die Gewässer I. Ordnung "Göltzsch" und "Zwickauer Mulde" sowie die Talsperre Muldenberg, die Talsperre Falkenstein und teilweise Trinkwasserschutzgebiete der Trinkwassertalsperre Werda. Die Beteiligung der Landestalsperrenverwaltung ist daher erforderlich“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Es werden keine Einwände erhoben. Die Landestalsperrenverwaltung wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B65</p>	<p>14</p>	
<p>27 a) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben b) zum E vom 11.05.2021 c) zum E vom 11.05.2021: „Im (...) Beteiligungsverfahren sind die Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen, bitte beteiligen Sie die BImA im besagten Verfahren nicht weiter“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Es besteht keine Betroffenheit.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B66</p>	<p>14</p>	
<p>28 a) BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH b) zum VE vom 15.04.2019; zum E vom 05.05.2021 c) zum E vom 05.05.2021: „Die BVVG geht grundsätzlich davon aus, dass durch den Planungsträger alle Aspekte im Rahmen der Anhörung im ausreichenden Maße berücksichtigt werden. Sofern eine entsprechende Maßnahme festgelegt wird und sich im Grunderwerb konkretisiert, stellt die BWG die sich in Ihrer Zuständigkeit befindlichen Flurstücke oder Flurstücksteilflächen entgeltlich zur Verfügung. Die BWG geht davon aus, dass in dem Gebiet des o.g. Flächennutzungsplanes Flurstücke enthalten sind, die sich in der Verfügungsbefugnis der BWG befinden. Eine flurstücksgenaue Prüfung ist nicht erfolgt. Für das Prüfen der Zuständigkeit der BWG bzw. eine Abprüfung grundsätzlicher Probleme ist die Zusendung einer Flurstücksliste sowie ein entsprechender Lageplan der wahrscheinlich in Anspruch zu nehmenden Flächen notwendig. Dies hat den Vorteil, dass die betroffenen Flurstücke</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Ein Konflikt mit der Flächennutzungsplanung wird nicht erkannt. Die BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH ist in nachgeordneten Verfahren erneut zu beteiligen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B67</p>	<p>14</p>	

	ohne Aufwand identifiziert und eine absehbare Inanspruchnahme frühzeitig bei eventuell kurzfristig anstehenden Privatisierungen berücksichtigt werden kann“.			
29	a) BVS Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben b) Die Bundesanstalt Sachsen wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B68	14
30	a) BAIUD der Bundeswehr Infra I 3 b) zum VE vom 28.03.2019; zum E vom 10.05.2021 c) zum E vom 10.05.2021: „Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände“.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der Bundeswehr werden nicht beeinträchtigt. Einwände werden nicht erhoben.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B69	14
31	a) Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz b) Die Bildungsagentur wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B70	14
32	a) Evang.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen b) Das Landesamt wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B71	14
33	a) Bistum Dresden-Meißen b) zum VE vom 26.03.2019; zum E vom 26.05.2021 c) zum E vom 26.05.2021: „Öffentliche Belange der katholischen Kirche werden durch oben genanntes Vorhaben nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben“.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der katholischen Kirche werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B72	14
34	a) Regionalbauernverband Vogtland e.V. b) zum E vom 02.06.2021 c) zum E vom 02.06.2021: „Wir sind keineswegs erfreut dass nach wie vor landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Erzeugung genommen wird. Hierzu möchten wir auf einige Ausführungen aus dem Landesentwicklungsplan sowie auf den Regionalplan Chemnitz verweisen. Z 4.2.1.2 LEP: "Es ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen". G 2.3.1.1 RP Chemnitz: „Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie ihren Aufgaben zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Versorgung der Bevölkerung auch unter den Herausforderungen von Klimaveränderungen bzw. des Klimawandels nachkommen und zur Schonung von Natur und Umwelt sowie nachhaltig zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen kann.“ Z 2.3.1.2 RP Chemnitz: „In allen Teilen der Region ist darauf hinzuwirken, dass der Entzug von nutzbarer Bodenfläche durch Versiegelung mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft sparsam erfolgt“. <u>Trotz der Verankerung der Reduzierung des Flächenverbrauchs als Ziel in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung werden in Deutschland nach wie vor jeden Tag rund 66 Hektar der Landwirtschaft entzogen.</u> <u>In Ihrem derzeitigen Plan sprechen wir von 19,83 Hektar.</u> Jeglicher Abgang von Flächen ohne Ersatz führt in den Landwirtschaftsbetrieben zu Einkommensverlusten, die nicht ohne weiteres durch Erschließung neuer Geschäftsfelder kompensiert werden können. Eine Auslagerung der Betriebe ins Ausland ist nicht möglich. Aufgrund der stetig wachsenden Weltbevölkerung und der damit verbundenen steigenden Nachfrage nach Lebensmitteln, wird auch zukünftig jeder Hektar Ackerland und jeder Hektar maschinengängiges Grünland für die landwirtschaftliche Produktion sowie zur Bindung von CO ₂ dringend benötigt. Wir haben den Anschein, dass die prekäre Lage für unsere Landwirtschaft noch immer nicht erkannt wird! Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Fläche nicht vermehrbar ist, während die Möglichkeiten für Entsiegelung, Widernutzbarmachung von Industriebrachen und anderem noch lange nicht ausgeschöpft sind.	a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt. b) Da im Plangebiet ein Bauflächenbedarf (Bedarfsrechnung in Anlage 1 der Begründung zum Flächennutzungsplan) besteht wird auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen als legitim angesehen. Zwar nehmen, wie im Umweltbericht dargestellt, einige Flächendarstellungen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, dabei wird aber eingeschätzt, dass die Agrarstruktur nicht erheblich beeinträchtigt wird. Diese Auffassung wird auch von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde (Stellungnahme vom 11.06.2021) geteilt: „Zur geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen grundsätzlich aus agrarstruktureller Sicht keine rechtlichen Bedenken“. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche findet nur in notwendigen Umfang statt, so dass die Flächeninanspruchnahme als minimiert betrachtet wird. Ein Konflikt in Hinsicht auf § 15 Abs.3 Satz 2 BNatSchG besteht nicht. <u>In diesem Sinne besteht auch kein Konflikt im Hinblick auf die genannten Erfordernisse der Raumordnung.</u> Landwirtschaftsflächen können entsprechend der Ziele bewirtschaftet werden. Der mögliche Entzug landwirtschaftlicher Fläche infolge der Flächennutzungsplanung ist nicht existenzbedrohend. Die Bedarfsanalyse erfolgte unter Beachtung von Innenentwicklungspotentialen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im nachgeordneten Verfahren zugeordnet und sollen prioritär auf Entsiegelungsmaßnahmen abzielen. <u>Unter Beachtung der Erfordernisse der Landwirtschaft und der zugehörigen Betriebe, wird die mit der 2. Flächennutzungsplanänderung eingeführte Bauflächendarstellung als legitim bewertet. Die dargestellten Bauflächen sollen entsprechend dem Entwurfsstand 09/2020 erhalten bleiben.</u>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B73	14

	<p>Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen genutzten Flächen soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. So soll vermieden werden, dass Agrarflächen unnötig aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs.3 Satz 2 BNatSchG).</p> <p>Dies betrifft nicht nur die Flächen für die geplanten Vorhaben sondern auch die zusätzliche Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Wir bitten Sie die Planungen dementsprechend zu ändern“.</p>				
35	<p>a) BUND LV Sachsen e.V. b) Der BUND LV Sachsen e.V. wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B74	14	
36	<p>a) NABU LV Sachsen e.V. b) NABU LV Sachsen e.V. wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B75	14	
37	<p>a) Naturschutzverband Sachsen (NASA) b) Der NASA wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B76	14	
38	<p>a) Grüne Liga Sachsen e.V. b) Der Grüne Liga Sachsen e.V. wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B77	14	
39	<p>a) Landesjagdverband Sachsen e.V. b) Der Landesjagdverband Sachsen e.V. wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B78	14	
40	<p>a) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Sachsen e.V. b) Der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Sachsen e.V. wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B79	14	
41	<p>a) Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. b) zum VE vom 02.05.2019 c) zum VE vom 02.05.2019: „Mit der 2. Änderung des FNP werden Teilflächenänderungen dargestellt. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bewertet die Planungsziele gemäß seinen Satzungsgrundsätzen danach, ob und wie mit den Maßnahmen der baulichen Entwicklung einem nachweisbaren Bedarf entsprochen wird (bedarfsorientierte Bauleitplanung), wie durch hinreichende Beachtung des Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsgebotes bei Natureingriffen Bauvorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung vereinbar sind und welchen Stellenwert die Schutzziele von Natur und Landschaft einnehmen. Zu beurteilen ist weiterhin, mit welchen Maßnahmen eine an die Eigenart der Region angepasste Siedlungsentwicklung und Baugestaltung gesichert werden können.</p> <p>Für die Erweiterung der Siedlungsfläche gem. 7.5 Tab. 23 liegt kein Bedarfsnachweis vor: Der Wohnflächenbedarf wird in den neuen Bundesländern prognostisch von 37m²/Einwohner im Jahr 2005 auf 55m²/Einwohner im Jahr 2030 zunehmen. Bestimmend für die Wohnflächenentwicklung sind der Trend zu kleineren Haushalten, zu mehr Haushalten für ältere Bewohner sowie steigender Wohlstand, der zu höheren Wohnansprüchen mit Anstieg der Eigentumsquote führt. Die durchschnittliche Haushaltsgröße wird sich in Deutschland von 2,3 Personen je Haushalt im Jahr 1991 voraussichtlich auf 1,8 im Jahr 2025 verringern. In einer alternden Gesellschaft gewinnen die Ein- und Zwei-Personen-Renterhaushalte an Bedeutung. Die Zahl der Haushalte steigt somit trotz schrumpfender Bevölkerung. Neben der Zahl der Haushalte kann eine zunehmende Wohnfläche pro Kopf einen steigenden Wohnungsbedarf begründen. Unter den Bedingungen des demographischen Wandels entsteht eine Wohnflächennachfrage als Auflockerungsbedarf steigender Wohnflächenansprüche und des anhaltenden Trends zu kleineren Haushaltsgrößen. Insbesondere in den Dörfern kann Wohnungs nachfrage durch Ersatzbedarf entstehen, das heißt wegen Überalterung der Bauten, mangelnder Baunterhaltung, durch Gebäudeabgang und Umnutzung von Wohnraum zu gewerblichen Zwecken. Im Rahmen des Flächennutzungsplans sind folgende Kriterien zur Berechnung der Wohnbauflächen zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnerentwicklung • Erhöhung des Wohnflächenbedarfs pro Einwohner • steigende Wohnansprüche • Ersatzbedarf • Modernisierungserfordernisse • Wohneigentumsbildung • Änderung der Haushaltsstruktur 	<p>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt b) Der Landesverein kritisiert in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf 01/2019 den mangelnden Bedarfsnachweis. Es werden seitens des Landesvereines Hinweise zur Bedarfsanalyse gegeben. Eine Bedarfsrechnung wurde zum Entwurf 09/2020 eingeführt. Der Landesverein wurde hierzu erneut beteiligt. Eine Stellungnahme zur Entwurfsfassung 09/2020 liegt nicht vor. Da der Forderung nach einem Bedarfsnachweis nachgekommen wurde, wird das Ausbleiben der Stellungnahme als Zustimmung gewertet.</p> <p>Der Landesverein fordert in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf 01/2019 weiterhin eine stärkere Verankerung des Prinzips der <u>doppelten Innenentwicklung</u>. Zur Bedarfsrechnung im Entwurf 09/2020 gehörte auch die Einbeziehung aller bekannten Innenentwicklungspotentiale. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete können in nachgeordneten Verfahren durch entsprechende Grünordnung und sonstige Festsetzungen so ausgeformt werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Eine Verschlechterung der Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen oder Siedlungskernen durch die Bevölkerung ist infolge der Planung nicht zu besorgen.</p> <p>Den Änderungsflächen zugehörige Kompensationsflächen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Gebietsexterne Kompensationsmaßnahmen werden im nachgeordneten Verfahren bei Bedarf und bezogen auf die konkrete Ausformung des Gebietes festgesetzt. Dann kann und muss auch die rechtliche Sicherung erfolgen.</p> <p>Lehnte der Landesverein zum Vorentwurf die 2. FNP-Änderung noch ab, so verzichtet er nun auf Stellungnahme, was als Zustimmung gewertet wird. Die Anregungen wurden für die Entwurfserarbeitung berücksichtigt.</p>	Beschluss-Nr.: 2022-03-B80	14	

<p>• Bedarf an altersgerechtem und betreutem Wohnen Den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend werden diese Kriterien der aktuellen Flächennutzungsplanung zugrunde gelegt.</p> <p>Auf die Schrumpfungsprozesse in den Gemeinden wird im Teil 3 Bevölkerung verwiesen und eine Reduzierung der Neuausweisung formuliert. Wir fordern die planerische Umsetzung der städtebaulichen Prinzipien der "doppelten Innenentwicklung" d.h. neben Bauflächen hinreichend Freiflächen (Grünflächen) darzustellen. Aus den Flächennutzungsplanänderungen geht hervor, dass vorwiegend Grünflächen als Bauflächen vorgesehen sind. Dem kann auf Grund der oben genannten Prämissen nicht zugestimmt werden. Es fehlt eine Überprüfung möglicher Brachflächen bzw. nicht genutzter Industrieflächen als Bauflächen.</p> <p>Nach Bedarfs- und Effektivitätserfordernissen sowie nach ökologischen und ästhetischen Kriterien (Größe und Verbund der Grünflächen) sind Flächengrößen festzulegen, während ihre Lage darüber bestimmt, ob die Einrichtungen des Arbeitens, Wohnens, der Versorgung, der Bildung und Erholung bei minimalem Weg-Zeit-Aufwand möglichst in einem fußläufigen Bereich qualitativ ausreichend genutzt werden können. Funktionsmischungen sind von städtebaulichem Wert, weil damit Lebensläufe in einem überschaubaren Lebensbereich realisiert werden. Nach Z 2.2. 1.3 Landesentwicklungsplan Sachsen sind neue Wohngebiete in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen festzulegen.</p> <p>Kompensationsflächen sind eine Art der Bodennutzung und damit Bestandteil der Flächennutzungsplanung der Kommunen. Solche Flächen sind naturschutzfachlich begründet in das Gesamtgefüge der Bodennutzung einer Kommune aufzunehmen und im Flächennutzungsplan darzustellen. Sie erlangen damit die notwendige Rechtsverbindlichkeit. Mit einer Planung von Kompensationsflächen im Flächennutzungsplan (ohne Kompensationsmaßnahmen) können aber bereits wesentliche naturschutzfachliche Ziele erreicht werden, wie optimale Flächengrößen zu bestimmen, Maßnahmen mehrerer Bebauungspläne zu bündeln, den Biotopverbund auszubauen, ökologisch begründete Areale festzulegen und den Umgebungsschutz zu sichern.</p> <p>Nach § 5 2a BauGB können im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind ganz oder teilweise zugeordnet werden.</p> <p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehnt auf Grund der angezeigten Sachverhalte die 2. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes ab".</p>				
<p>42 a) Landesverband Sächsischer Angler e.V. b) Der Landesverband Sächsischer Angler e.V. wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B81</p>	<p>14</p>	
<p>43 a) Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ b) zum VE vom 05.04.2019; zum E vom 11.06.2021 c) zum E vom 11.06.2021: „Das Plangebiet des oben genannten Vorhabens liegt zum Teil außerhalb des Naturparkes und zum anderen Teil in der Entwicklungszone des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“, welcher am 09. Mai 1996 durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU, jetzt Sächs. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft SMUL) festgesetzt wurde. Naturparkverordnung Erzgebirge/ Vogtland (NRPVO E/V), SächsGVBl. Nr. 11 vom 15. Juni 1996, S. 202, 380), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 2015 (SächsGVBl. 11, August 2015).</p> <p>Eine umfangreiche Stellungnahme ist somit von unserer Seite nicht notwendig“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Es werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B82</p>	<p>14</p>	
<p>44 a) Staatsbetrieb Sachsenforst b) zum E vom 12.05.2021 c) zum E vom 12.05.2021: „Durch das (...) Verfahren sind keine forstlichen Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der Behörde werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B83</p>	<p>14</p>	
<p>45 a) Stadt Lengenfeld b) zum VE vom 30.04.2019; zum E vom 15.06.2021 c) zum E vom 15.06.2021: „Seitens der Stadt Lengenfeld gibt es keine Einwände, Bedenken oder Hinweise dazu. Die Belange der Stadt sind davon nicht beeinträchtigt“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der Stadt werden nicht beeinträchtigt. Einwände werden nicht erhoben.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B84</p>	<p>14</p>	
<p>46 a) Stadt Treuen b) zum VE vom 18.04.2019; zum E vom 11.05.2021</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der Stadt werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B85</p>	<p>14</p>	

	c) zum E vom 11.05.2021: „Im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal, Entwurf 09/2020 teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Treuen nicht betroffen sind“.				
47	a) Gemeinde Neuensalz b) zum E vom 05.05.2021 c) zum E vom 05.05.2021: „Im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal, Entwurf 09/2020 teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Neuensalz nicht betroffen sind“.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B86	14	
48	a) Verwaltungsgemeinschaft Jägerwald (48 Bergen und 49 Werda) b) zum E vom 05.05.2021 c) zum E vom 05.05.2021: „Mit der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) des Mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal (Fassung 09/2020) sind Belange der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda des Verwaltungsverbandes nicht berührt. Einwendungen werden nicht erhoben“.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Belange werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B87	14	
49	(Werda in VG Jägerswald unter 48)	→ siehe unter Nr. 48 der Abwägungstabelle			
50	a) Stadt Schöneck b) zum VE vom 18.04.2019 c) zum VE vom 18.04.2019: „Im Ergebnis wird mitgeteilt, dass keine Belange der Stadt Schöneck durch die Planung berührt werden und somit keine Einwände erhoben werden“.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der Stadt werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B88	14	
51	a) Stadt Klingenthal b) zum VE vom 01.04.2019; zum E vom 11.05.2021 c) zum E vom 11.05.2021: „Von Seiten der Stadt Klingenthal gibt es keine Einwände“.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Einwände werden nicht erhoben.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B89	14	
52	a) Gemeinde Muldenhammer b) zum VE vom 15.04.2019; zum E vom 26.05.2021 c) zum E vom 26.05.2021: „Hiermit äußern wir uns zum Planentwurf und teilen Ihnen mit, dass die Gemeinde Muldenhammer keine Einwände erhebt zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal in der Fassung 09/2020, da öffentliche Belange durch den Flächennutzungsplan nicht berührt werden“.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B90	14	
53	a) Stadt Eibenstock b) Die Stadt Eibenstock wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B91	14	
54	a) Gemeinde Schönheide b) Die Gemeinde Schönheide wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B92	14	
55	a) Gemeinde Steinberg b) zum VE vom 09.04.2019; zum E vom 10.05.2021 c) zum E vom 10.05.2021: „Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Steinberg durch die vorgelegte Planung nicht berührt werden“.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B93	14	
56	a) Stadt Kirchberg b) zum VE vom 16.04.2019; zum E vom 26.05.2021 c) zum E vom 26.05.2021: „Durch den Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes des mittelzentralen Städteverbundes "Göltzschtal" Stand 09/2020 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben“.	a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Die Belange der Stadt werden nicht berührt. Einwände werden nicht erhoben.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B94	14	
57	a) Treba-Agrar-GmbH b) zum VE vom 25.04.2019 c) zum VE vom 25.04.2019: „Mit der Planung und der damit evtl. verbundenen Durchsetzung der Erweiterung "F2 GI/GE Siebenhitz" geben wir kein Einverständnis! Die zuständigen Gremien des Mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal fassen eine falsche Entscheidung, welche von uns in der nachfolgenden Begründung an Sie dargelegt wird. Bei der Erweiterung dieses Gewerbegebietes werden wieder nachhaltig genutzte Landwirtschaftsflächen vernichtet, der Boden wird verdichtet und zum Teil betoniert, wodurch das kostbare Regenwasser nicht mehr versickern kann. Bei dem Getreide, welches wir auf unseren Ackerlandflächen anbauen, tragen wir mit für die Ernährung der ständig anwachsenden Weltbevölkerung bei. Durch evtl. Ausgleichsmaßnahmen geben wir wieder Landwirtschaftliche Nutzflächen ab. Das wird von uns nicht mehr akzeptiert!	a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt. b) Die Fläche wird in der aktuell geltenden Fassung des Regionalplanes Südwestsachsen als überregionaler gewerblich-industrieller Vorsorgetandort ausgewiesen. Mit der Planaufstellung des Regionalplanes Südwestsachsen wurden unter umfassender Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits die Vorteile für eine Ansiedlung von Gewerbe und Industrie an diesem Standort festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass bereits im Rahmen der Planaufstellung und Beschlussfassung zum Regionalplan auch die Hinweise und Bedenken der Landwirtschaft umfassend gewürdigt und abgewogen wurden. Eventuelle Ausgleichsmaßnahmen werden dem nachgeordneten Bebauungsplanverfahren zugeordnet. Dabei sind Entsiegelungsmöglichkeiten prioritär zu prüfen und landwirtschaftliche Flächen zu schonen.	Beschluss-Nr.: 2022-03-B95	14	

	<p>Als Regionaler Landwirtschaftsbetrieb, welcher in unserer Region Arbeitsplätze sichert, können wir nicht wieder auf ca. 10,1 ha Nutzfläche verzichten. Wir haben bereits etwa 50 ha Acker/Grünland wegen den Straßenbaumaßnahmen der Göltzschtalumgehung verloren.</p> <p>Mit dem Bau- und Erweiterungen von Gewerbe/Industriegebieten wird stetig und intensiv in unseren Lebensraum eingegriffen und das gerade im ländlichen Raum. Das Vogtland ist unsere Heimat. Dieses Gebiet besteht schon seit Jahrzehnten aus Wiesen, Weiden, Acker und Wald. Immer mehr wird das Landschaftsbild unseres Vogtlandes zerstört.</p> <p>Es ist nicht notwendig das GWG Siebenhitz zu erweitern, denn in der Städtischen Innenentwicklung der Stadt Falkenstein gibt es durchaus im Gewerbegebiet auf dem ehem. Falgardgelände noch große Baulücken bzw. Freiflächen, diese bebaut werden können.</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und dringende positive Rückantwort an uns.</p>	<p>Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf dem Gelände der ehemaligen „Textilindustriebranche Falgard“ bereits sämtliche Grundstücke für Neuansiedlungen verkauft wurden bzw. gegenwärtig Verkaufsverhandlungen geführt werden, stehen Flächen für weitere gewerbliche Neuansiedlungen auf dieser Fläche nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Stadt Falkenstein/Vogtl. verfügt aktuell über keine vergleichbaren Flächen zur potenziellen Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.</p> <p>Die Änderungsfläche soll entsprechend als Teil der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten bleiben.</p>			
58	<p>a) Bürgerin b) zum VE vom 26.04.2019; zum E vom 03.06.2021 c) zum E vom 03.06.2021: „Im Jahre 1996 wurde unser Flurstück Nr. 60 mit 2.320 m², eingetragen im Grundbuch von Schnarrtanne auf Blatt 390, ohne Information durch die Kommune und unsere Einwilligung umgeflurt und als Flurstück Nr. 511 der Gemeinde Rützengrün zugeordnet.“</p> <p>Diese Mitteilung wurde und am 9.7.96 vom Grundbuchamt Auerbach nach bereits erfolgten Eintragungen mitgeteilt. Damit sind wir mit unserem Grundstück, das an der Wernesgrüner Straße in Schnarrtanne liegt, in den totalen Außenbereich gerückt worden.</p> <p>Das unmittelbar gegenüberliegende Grundstück ist auch bebaut, gehört aber nach wie vor zum Innenbereich. Unser Grundstück wurde auch entwertet; denn es war bis nach der Wende Bauland, wir hätten sonst auch zu DDR-Zeiten nicht bauen dürfen.</p> <p>Im Gegenzug wurden zu diesem Zeitpunkt (1996) Wiesen- und Ackerflächen von Rützengrüner Flur (z.B. vom Friedhof Schnarrtanne aus bis zur Einmündung Wernesgrüner Straße) Schnarrtanner Flur zugeordnet und zu Bauland erklärt.</p> <p>Der Feldweg, der zum Forsthaus (zum Wald!) fährt, wurde zum „Hubertusweg“ und konnte seither rechts und links bebaut werden.</p> <p>So hatte ich bereits am 26.4.2019 mit meinem Widerspruch zur ausliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Städtebundes Göltzschtal auf diese Problematik hingewiesen und im Namen unserer Erbgemeinschaft die Rückführung des Flurstückes 511 zur Gemeinde Schnarrtanne und die Wiedereinstufung als Bauland beantragt.</p> <p>Unser Flurstück ist voll erschlossen.</p> <p>Auf meinen Widerspruch erhielt ich bisher keine Rückantwort. Da diese 2. Änderung nun zur Einsichtnahme ausliegt, fragte ich bei Ihnen gestern an, ob mein Anliegen vom 26.4.19 dabei berücksichtigt wurde. Sie gaben mir die Auskunft, dass es nicht mit Gegenstand der dieser Änderung sei.</p> <p>So stelle ich nunmehr den Antrag, die für uns bedeutungsvolle Angelegenheit bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Städtebundes unbedingt zu berücksichtigen“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Der Flächennutzungsplan regelt nicht die Zugehörigkeit zum Außenbereich. Die Zugehörigkeit zum sogenannten „Innenbereich“ (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) oder zum Außenbereich ergibt sich aus den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort.</p> <p>Das Baurecht der ehemaligen DDR soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls liegt das Flurstück im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist nicht in der Lage ein Flurstück einer anderen Gemarkung zuzuordnen.</p> <p>Eine bauliche Entwicklung in jener nicht integrierten Lage wird aus Gründen des Freiraumschutzes und der Siedlungsstruktur nicht angestrebt.</p> <p>Die gesicherte Erschließung des Flurstücks ist kein zwingendes Argument für eine Baufächendarstellung im Flächennutzungsplan. Sie sichert aber eine perspektivische Nachnutzung des Gebäudes im Außenbereich.</p> <p>In der Stellungnahme wird bereits korrekt festgestellt, dass die besagte Fläche nicht Teil der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Insofern besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Stadtverwaltung wird die Darstellung im Flächennutzungsplan zur 3. Änderung oder Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans prüfen.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B96</p>	14	
59	<p>a) Teilnehmergeinschaft Oberlauterbach b) Die Teilnehmergeinschaft wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf. b) Eine Stellungnahme liegt nicht vor.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B97</p>	14	
60	<p>a) Regionalverband Göltzschtal der Kleingärtner e.V. b) zum E vom 30.04.2021</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Begründung wird entsprechend der mit der Stellungnahme vorgebrachten Klarstellung reaktionell korrigiert.</p>	<p>Beschluss-Nr.: 2022-03-B98</p>	14	

	<p>c) zum E vom 30.04.2021: „Wir bitten Sie um eine redaktionelle Änderung einer Aussage in der Begründung vom Büro für Städtebau GmbH Chemnitz auf Seite 63 erster Abschnitt, letzter Satz.</p> <p>"Die bestehende Gartenanlage wird nur spärlich genutzt und unterliegt nicht dem Bundeskleingartengesetz. "</p> <p>Diese Aussage ist nicht korrekt.</p> <p>Die Gartenanlage ist seit dem begonnen Rückbau mit im Moment zur Verfügung stehenden 155 Parzellen, mit 113 verpachteten Parzellen belegt. Weitere Parzellen werden wieder an die Stadt zurückgegeben, da gerade im Außenbereich der Anlage der größte Leerstand vorhanden ist und diese Parzellen nicht mehr zu verpachten sind.</p> <p>Somit ist die Anlage nach dem vollzogenen Rückbau der leerstehenden nicht mehr verpachtbaren Parzellen im Verhältnis zu anderen Anlagen gut belegt. Ebenso unterliegt diese Kleingartenanlage dem Bundeskleingartengesetz“.</p>				
61	<p>a) PLEdoc GmbH</p> <p>b) zum E vom 27.05.2021</p> <p>c) zum E vom 27.05.2021: „Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die auf der Internetseite bauleitplanung.sachsen.de zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zum angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. In der Detailkarte F2 -Erweiterung GI/GE Siebenhitz ist der Verlauf der KSR-Anlage dargestellt. Von den in den übrigen Detailkarten dargestellten Änderungen werden KSR-Anlagen der GasLINE GmbH nicht betroffen.</p> <p>In der Begründung auf Seite 54 wird auf das Vorhandensein der KSR-Anlage hingewiesen. Mit den dort getätigten Aussagen sind wir einverstanden.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE vorhanden sind“.</p>	<p>a) Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>b) Es werden keine Einwände erhoben.</p>	14		Beschluss-Nr.: 2022-03-B99